



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

GESETZ ÜBER DIE FUSS-, WANDER- UND MOUNTAINBIKEWEGE (FUSS-, WANDER- UND MOUNTAINBIKE- WEGGESETZ, FWMG)

Bericht an den Landrat

Titel:	Gesetz über die Fuss-, Wander- und Mountainbikewege	Typ:	Bericht Regierungsrat	Version:	
Thema:	Bericht an den Landrat	Klasse:		FreigabeDatum:	01.10.25
Autor:	Salome Stalder-Martin	Status:		DruckDatum:	01.10.25
Ablage/Name:	Bericht NG 614.1 Antrag an Landrat.docx			Registratur:	2021.NWLUD.53

Inhalt

1	Zusammenfassung	5
2	Ausgangslage	6
2.1	Kantonaler Richtplan	6
2.2	Bundesgesetz über Velowege	6
2.3	Regelung der Mountainbike-Infrastrukturen im Kanton Nidwalden.....	7
2.4	Die verschiedenen Velowegnetze.....	7
3	Auswertung der externen Vernehmlassung	9
3.1	Im Allgemeinen.....	9
3.2	Zuständigkeiten	9
3.3	Planung	9
3.4	Koexistenz.....	10
3.5	Unterhalt und Kontrolle	10
3.6	Nutzungsvorschriften	10
3.7	Finanzielles	10
3.8	Verschiedenes.....	11
4	Grundzüge der Vorlage	12
4.1	Ausweitung des Geltungsbereichs des kantonalen Fuss- und Wanderweggesetzes auf Mountainbikewege	12
4.2	Planung	12
4.2.1	Allgemein.....	12
4.2.2	Behördenverbindliche Wegrichtpläne	13
4.2.3	Zustimmung Grundeigentümerschaft.....	14
4.2.4	Grundeigentümerverbindliche Wegpläne	14
4.3	Anlage, Kennzeichnung und Unterhalt.....	14
4.3.1	Ersterstellung des Mountainbikewegnetzes	14
4.3.2	Nach der Ersterstellung des Mountainbikewegnetzes	14
4.4	Finanzierung.....	15
4.4.1	Ersterstellung des Mountainbikewegnetzes	15
4.4.2	Entschädigung.....	15
4.4.3	Nach der Ersterstellung des Mountainbikewegnetzes.....	15
4.5	Koexistenz und Entflechtung	16
4.6	Harmonisierung	17
4.7	Haftung.....	17
4.8	Formelle Anpassungen.....	18
5	Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen	20
5.1	Fuss-, Wander- und Mountainbikeweggesetz	20
5.2	Verordnungsänderungen	33
6	Auswirkungen der Vorlage	34
6.1	Auf den Kanton.....	34
6.1.1	Personelle Auswirkungen	34
6.1.2	Finanzielle Auswirkungen	34
6.2	Auf die Gemeinden.....	35
6.3	Auf Dritte	35
7	Terminplan	35

1 Zusammenfassung

Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über Fuss- und Wanderwege (Kantonales Fuss- und Wanderweggesetz, kFWG; NG 614.1) ist seit dem 29. April 1990 in Kraft. Die gesetzlichen Regelungen haben sich im Vollzug mehrheitlich bewährt.

Am 1. Januar 2023 ist das Bundesgesetz über Velowege (Veloweggesetz; SR 705) in Kraft getreten. Es verpflichtet die Kantone, Velowegnetze für den Alltag und für die Freizeit verbindlich zu planen und für ein zusammenhängendes, durchgehendes und sicheres Velowegnetz zu sorgen. Die Velowegnetze sind in Plänen festzuhalten. Für die Erstellung der Pläne ist eine Frist von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes angesetzt. Die Velowege für den Alltag sind im Kanton Nidwalden im Radwegkonzept festgesetzt und behördenverbindlich geregelt. Eine gesetzliche Regelung für die Velowege für die Freizeit hingegen fehlt bis heute.

Das Veloweggesetz lehnt sich in Struktur und Inhalt weitgehend an das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG; SR 704) an. Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden hat bereits 2021 den Grundsatzentscheid gefällt, das kantonale Fuss- und Wanderweggesetz einer Revision zu unterziehen und mit Regelungen zum Mountainbikewesen zu ergänzen. Diese Lösung ist auch in materieller Hinsicht sinnvoll. So werden viele Weginfrastrukturen von Wandernden und Mountainbikenden gleichzeitig genutzt. Es besteht ein enger thematischer Zusammenhang zu den Wanderwegen und somit zum kFWG.

Vor der Revision des kFWG wurde das Mountainbike-Konzept¹ erarbeitet, in welchem Grundsätze und eine Strategie zur Schaffung eines attraktiven und vielseitigen Mountainbikewegnetzes festgelegt wurden. Diese Grundsätze werden nun durch die gesetzliche Regelung weiterentwickelt.

Die Totalrevision stützt sich inhaltlich im Grundsatz auf das Bisherige und ergänzt das Mountainbikewesen. Die Themen werden dabei miteinander harmonisiert und der Erlass wird klarer strukturiert.

Die Planung und Realisierung erfolgen in einem dreistufigen Verfahren. In einem ersten Schritt wird der grobe Verlauf der Wege in einem behördenverbindlichen Wegrichtplan festgelegt. Der Fusswegrichtplan wird durch die Gemeindeversammlung, der Wanderwegrichtplan und Mountainbikewegrichtplan durch den Landrat festgelegt. In einem zweiten Schritt ist im Rahmen der Detailplanung die Zustimmung der Grundeigentümerschaft einzuholen. Diese braucht es für die Erstellung und die Aufnahme eines Weges in den Wegplan. In einem dritten Schritt werden die Fuss-, Wander- und Mountainbikewege in einem grundeigentümergeverbindlichen Wegplan parzellenscharf festgelegt. Der Fusswegplan wird durch den Gemeinderat, der Wanderwegplan und der Mountainbikewegplan durch die Direktion verabschiedet. Es findet eine Koordination mit allfälligen Baubewilligungsverfahren statt.

Die Realisierung des kantonalen Mountainbikewegnetzes wird mit einem Rahmenkredit für 8 Jahre finanziert. Dieser wird dem Landrat mit separater Vorlage zur Beschlussfassung unterbreitet (vgl. separater Berichtsentwurf zum Rahmenkredit Ersterstellung und -kennzeichnung Mountainbikewegnetz).

Der Erlass heisst neu Gesetz über die Fuss-, Wander- und Mountainbikewege (Fuss-, Wander- und Mountainbikeweggesetz, FWMG). Es ersetzt das bestehende Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über Fuss- und Wanderwege (kFWG).

¹ https://www.nw.ch/_docn/373492/NW_MTB-Konzept_Bericht_2024.pdf

2 Ausgangslage

Die Bedeutung des Mountainbikens (MTB) hat im Kanton Nidwalden in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Sowohl bei der Naherholung als auch beim Sommertourismus spielt der Mountainbikesport eine immer grössere Rolle und die wenigen bestehenden Mountainbike-Infrastrukturen werden rege benutzt. Der Nutzungsdruck und Konflikte zwischen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, Wandernden und Mountainbikenden nehmen zu. Es besteht ein grosses Bedürfnis von Seiten der kantonalen und kommunalen Behörden, aber auch von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und weiteren Betroffenen wie etwa dem Tourismus sowie von den Mountainbikenden, die teilweise unbefriedigende Situation zu regeln.

Mit der Gesetzesvorlage soll das Mountainbiken geregelt, ermöglicht und die Entwicklung sichergestellt werden. Es wird Rechtssicherheit und Verbindlichkeit geschaffen.

Auf Basis des MTB-Konzepts bildet das neue Gesetz über die Fuss-, Wander- und Mountainbikewege (Fuss-, Wander- und Mountainbikegesetz, FMWG; NG 614.1) die Grundlage für einen rechtswirksamen Mountainbikewegrichtplan und Mountainbikewegplan, den Nidwalden bis ins Jahr 2034 realisieren will. Dadurch wird die rechtliche Basis für Planungsprozesse und die Realisierung von Mountainbike-Infrastrukturen im Kanton Nidwalden geschaffen.

Das bestehende Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über Fuss- und Wanderwege (Kantonales Fuss- und Wanderweggesetz, kFWG; NG 614.1) stammt vom 29. April 1990. Mit der Totalrevision dieses Gesetzes werden auch die bisherigen Inhalte überprüft, bei Bedarf angepasst und klarer strukturiert.

2.1 Kantonaler Richtplan

Der kantonale Richtplan sieht als Leitsatz vor, dass für zu Fuss Gehende und Wandernde sowie für Fahrradfahrende und Mountainbikende ein sicheres, zusammenhängendes und einheitlich signalisiertes Wegnetz bereitgestellt und unterhalten wird.

Mit der Koordinationsaufgabe V4-4 wird festgehalten, dass Netzelemente für nationale, regionale und lokale Mountainbikeprojekte bei der Weiterentwicklung des kantonalen Langsamverkehrsnetzes berücksichtigt werden können. Routen, die als nationale, regionale oder lokale Routen über die Stiftung SchweizMobil kommuniziert werden, sind nach den Vorgaben von SchweizMobil zu planen und mit den Nachbarkantonen abzustimmen. Aufgrund des touristischen Potenzials von Mountainbikerouten ist die Erarbeitung eines kantonalen Mountainbikekonzepts, nach den Richtlinien von SchweizMobil, anzustreben (siehe Kap. 2.3).

2.2 Bundesgesetz über Velowege

Am 23. September 2018 haben Volk und alle Stände dem Bundesbeschluss über die Velowege zugestimmt. Damit wurde die in Art. 88 Abs. 1 der Bundesverfassung festgehaltene Kompetenz des Bundes, Grundsätze für Fuss- und Wanderwegnetze festzulegen, auch auf Velowegnetze ausgeweitet.

Das daraufhin ausgearbeitete Bundesgesetz über Velowege (Veloweggesetz) ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Es lehnt sich in Struktur und Inhalt weitgehend an das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (FWG; SR 704) an.

Das Veloweggesetz legt Grundsätze für die Planung von Velowegnetzen fest. Es verpflichtet die Kantone, Velowegnetze für den Alltag und für die Freizeit verbindlich zu planen und für ein zusammenhängendes, durchgehendes und sicheres Velowegnetz zu sorgen. Der Bund bezeichnet Qualitätsziele, die es zu berücksichtigen gilt. Er verlangt von den Kantonen, dass die Velowegnetze in Plänen festgehalten werden. Für die Erstellung der Pläne wird eine Frist von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes angesetzt.

2.3 Regelung der Mountainbike-Infrastrukturen im Kanton Nidwalden

Der Regierungsrat begrüsst die Förderung und Weiterentwicklung des Mountainbikewesens und hat Regelungsbedarf betreffend Zuständigkeiten für die Anlage, den Unterhalt und die Kennzeichnung von Mountainbike-Infrastrukturen inkl. deren Finanzierung erkannt.

Die verschiedenen Projekte im Bereich Mountainbike haben zum Ziel, durch klare Regeln die Situation für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, für Natur und Umwelt und für die verschiedenen Wegnutzenden wie Fussgänger oder Mountainbikende zu verbessern. Dies soll einerseits durch die Lenkung der Mountainbikenden über ein signalisiertes, offizielles Mountainbikewegnetz erreicht werden. Andererseits sollen die Zuständigkeiten für die Anlage, den Unterhalt und die Kennzeichnung der verschiedenen Wegnetze inkl. deren Finanzierung geregelt werden.

In einem ersten Schritt wurde deshalb ein Mountainbike-Konzept erarbeitet, in welchem Grundsätze und eine Strategie zur Schaffung eines attraktiven und vielseitigen Velowegnetzes für die Freizeit festgelegt wurden. Die nötige Abstützung in der Bevölkerung wurde durch die Mitwirkung von Gemeinden und Interessenvertretenden anlässlich einer Dialogveranstaltung sichergestellt. Diese Grundsätze werden nun durch die gesetzliche Regelung weiterentwickelt.

Anschliessend erfolgt die Ausscheidung eines Mountainbikewegnetzes. Dabei handelt es sich um ein separates Wegnetz, das teilweise auf bestehenden Fuss- oder Wanderwegen verlaufen wird und an das kantonale Velowegnetz anknüpft.

2.4 Die verschiedenen Velowegnetze

Das Veloweggesetz unterscheidet zwischen Velowegnetzen für den Alltag (i.d.R. in oder zwischen Siedlungsgebieten) und Velowegnetzen für die Freizeit (i.d.R. ausserhalb der Siedlungsgebiete).

Mit dem «Velowegnetz Alltag» und der damit verbundenen Infrastruktur ist eine breite Nutzergruppe anzusprechen. Die Velowege für den Alltag sind im Kanton Nidwalden im Radwegkonzept, das Ende 1983 vom Landrat genehmigt und 2008 letztmals revidiert wurde, festgesetzt und behördenverbindlich geregelt.

Im Gegensatz dazu ist das «Velowegnetz Freizeit» abgestimmt auf konkrete Zielgruppen und umfasst Routen und Verbindungen für das Velowandern und Mountainbiken. Eine gesetzliche Regelung für die Velowege für die Freizeit fehlt im Kanton Nidwalden bis heute.



Abbildung 1: Zwei eigenständige Netze entsprechend den beiden Nutzergruppen Alltag und Freizeit²

² Bundesamt für Strassen ASTRA, Velokonferenz Schweiz: Praxishilfe Velowegnetzplanung

Das «Velowegnetz Freizeit» besteht aus den Netzen *Velowandern* und *Mountainbiken*. Diese sind räumlich weitgehend eigenständig und deshalb separat zu planen.

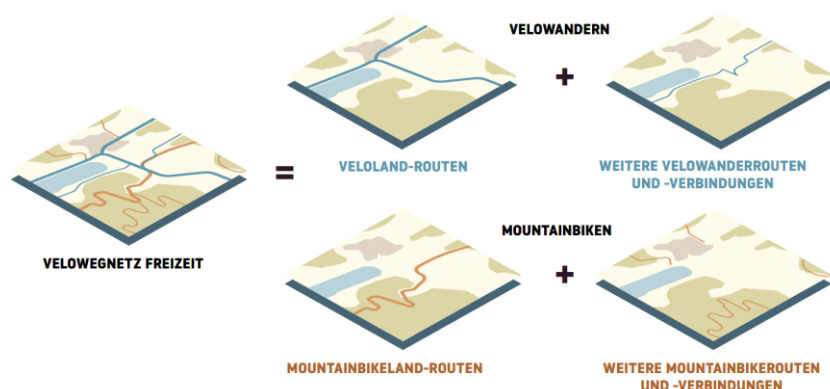


Abbildung 2: Aufbau Velowegnetz Freizeit³

Das Velofahren im Alltag und das Velowandern haben vieles gemeinsam. So sind die Bedürfnisse der Nutzenden oftmals ähnlich oder sogar identisch. Auch die damit verbundenen Anforderungen an die Infrastruktur sind sehr ähnlich: Die jeweilige Planung befasst sich nicht selten mit den gleichen Räumen und Landschaftskorridoren. Verbindungen überlagern sich häufig. Die Velowege für den Alltag und für den Bereich Velowandern sind im Kanton Nidwalden im Strassengesetz geregelt. Dafür zuständig ist die Baudirektion (Amt für Mobilität).

Hingegen ist die Planung von Routen für das Mountainbiken als eigene Disziplin zu verstehen. Die Routen führen durch andere Räume und die Bedürfnisse der Nutzenden und die Anforderungen an die Infrastruktur unterscheiden sich deutlich von Veloalltag und Velowandern. Bei der Planung sind andere Akteure beteiligt. Der Planungsprozess von Mountainbike-Routen muss diese spezifischen Anforderungen berücksichtigen. Die Mountainbikewege werden im Kanton Nidwalden in der vorliegenden Gesetzesrevision des Fuss- Wander- und Mountainbikeweggesetzes geregelt. Dafür zuständig ist die Landwirtschafts- und Umweltdirektion (Amt für Wald und Naturgefahren).

Für Mountainbikeverbindungen gelten spezifische Planungsgrundsätze. Diese orientieren sich an den Bedürfnissen der jeweiligen Zielgruppe. Folgende Planungsgrundsätze unterscheiden sich besonders deutlich von den allgemeinen Grundsätzen für Velowegnetze:



Mountainbikende bevorzugen Wege und Trails abseits des motorisierten Verkehrs und ausserhalb des Siedlungsgebiets. Die Wege und Trails sind je nach Zielgruppe unterschiedlich steil, schmal und fahrtechnisch herausfordernd und werden oft mit anderen Wegnutzenden geteilt. Bei den Abfahrten werden unbefestigte Wege und Trails bevorzugt. Die Direktheit steht für Mountainbikende weniger im Fokus. Steigungen und Umwege sind oft Teil des Angebots und werden je nach Zielgruppe gesucht bzw. akzeptiert.



Von Mountainbikenden wird ein hohes Mass an Eigenverantwortung erwartet. Diese hat dort ihre Grenzen, wo die Mountainbikenden auch bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit atypische, fallenartige Gefahren nicht oder nicht rechtzeitig zu erkennen vermögen. Dies ist bei Planung, Umsetzung und Unterhalt der Infrastruktur zu berücksichtigen.

Abbildung 3: Planungsgrundsätze Mountainbikewegnetz⁴

³ Bundesamt für Strassen ASTRA, Velokonferenz Schweiz: Praxishilfe Velowegnetzplanung

⁴ Bundesamt für Strassen ASTRA, Velokonferenz Schweiz: Praxishilfe Velowegnetzplanung

3 Auswertung der externen Vernehmlassung

3.1 Im Allgemeinen

Die Ausrichtung des Fuss-, Wander- und Mountainbikeweggesetzes (FWMG) stösst bei den Gemeinden allgemein auf breite Zustimmung. Bei Parteien und Organisationen sind die Rückmeldungen je nach politischer oder thematischer Ausrichtung kontrovers. Kritik kommt vor allem aus der Anspruchsgruppe der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, welche ihr Mitwirkungsrecht im Gesetz gemäss Vernehmlassungsvorlage zu wenig wiedergefunden haben.

3.2 Zuständigkeiten

Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden, wie sie sich im Bereich der Fuss- und Wanderwege bewährt hat, soll auch auf die Mountainbikewege ausgeweitet werden. Es ist unbestritten, dass der Kanton als Planungsträger für die Schaffung eines zusammenhängenden Wegnetzes über Gemeinde- und Kantonsgrenzen hinweg zu sorgen hat.

Dabei fordern verschiedene Interessengruppen (Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, Naturschutz, etc.) konkretere gesetzliche Vorgaben für eine engere Mitwirkung im Planungsprozess. In der Praxis hat sich der frühe Einbezug der betroffenen Interessengruppen bewährt. Die Mitwirkung beschwerdeberechtigter Organisationen und der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Planungsprozess (Art. 7, neuer Abs. 4) und die zwingende Zustimmung der Grundeigentümerschaft zur Erstellung von neuen Wegen (Art. 15, neuer Abs. 2) werden deshalb in die Gesetzesvorlage aufgenommen.

Die stufengerechte Anpassung der Zuständigkeiten und Entscheidungskompetenzen wird konträr beurteilt. Die Verschiebung der Entscheidungskompetenz von der Gemeindeversammlung zum Gemeinderat (Fusswege) respektive vom Landrat zum Regierungsrat (Wander- und Mountainbikewege) führt zu einfacheren Abläufen und beschleunigt die Verfahren. Auf der anderen Seite wird befürchtet, dass dabei nicht alle Aspekte und Interessen berücksichtigt werden und es zu einseitigen Lösungen kommen könnte.

3.3 Planung

Zu Kritik – vor allem von Seiten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer – haben diejenigen Bestimmungen geführt, welche die rechtliche Sicherung der Wegpläne betreffen. Das sind die Grundeigentümergebindlichkeit des Wander- und Mountainbikewegplans und die rechtliche Sicherung mittels öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkung. Gemäss bisherigem kFWG sind die bestehenden Wege des Wanderwegplans grundeigentümergebindlich; die vorgesehenen Wege jedoch bloss behördenverbindlich. Da im kleinräumigen Kanton Nidwalden bereits bei der groben Planung der Einbezug der wesentlichen Anspruchsgruppen unverzichtbar ist, wurde in der Vorlage ein grundeigentümergebindlicher Plan für vorgesehene und bestehende Wege vorgesehen (mit öffentlicher Auflage und Einwendungsmöglichkeit). Dies stiess auf starke Ablehnung. Aufgrund dieser Rückmeldungen werden die Rechtswirkung der Pläne und die Verfahren in der Gesetzesvorlage angepasst. Die vorgesehenen Wege werden in einem behördenverbindlichen Wegrichtplan festgehalten. Dieser wird durch die Gemeindeversammlung (Fusswege) respektive durch den Landrat (Wanderwege und Mountainbikewege) verabschiedet. Nach der Detailprojektierung und der Zustimmung durch den Grundeigentümer werden die realisierten und signalisierten Wege in grundeigentümergebindlichen Wegplänen festgehalten. Ohne Zustimmung der Grundeigentümerschaft dürfen somit keine grundeigentümergebindlichen Wege ausgeschieden werden.

3.4 Koexistenz

Von einigen Seiten werden Vorbehalte gegenüber dem Grundsatz der Koexistenz geäussert, wonach Wander- und Mountainbikewege grundsätzlich von Fussgängern und Bikenden genutzt werden dürfen. In den Kantonen UR und SZ ist dieser Grundsatz bereits gesetzlich verankert, OW und LU haben die Koexistenz mittels Regierungsratsbeschlüssen strategisch festgelegt und NW ihn im Mountainbikekonzept festgehalten.

Oberstes Ziel der Ausscheidung eines Mountainbikewegnetzes ist die Lenkung der Bikenden. Diese ist zwingend, da nicht jeder Wanderweg für die Benutzung mit Mountainbike geeignet ist und intensiv genutzte Wegabschnitte auf dem Wegnetz entflochten werden müssen. Aus diesem Grund braucht es die Möglichkeit von Nutzungseinschränkungen bei übergeordneten Schutz- und Nutzungsinteressen, wie sie bereits in der Vernehmlassungsvorlage enthalten ist. Der Kritik der Vernehmlassenden, dass sich nicht jeder Wanderweg für die Koexistenz eigne, wird somit Rechnung getragen.

Die Erfahrung aus anderen Kantonen zeigt, dass die Praxis der Koexistenz funktioniert. Entsprechende Massnahmen zur Prävention hat der Kanton bereits definiert und festgelegt (Bike-Kodex, Fairtrail).

3.5 Unterhalt und Kontrolle

Es wird allgemein anerkannt, dass beim Unterhalt und der Kontrolle der Wegnetze das lokale Know-how eine wichtige Rolle spielt und die Verantwortlichen in den Gemeinden hervorragende Arbeit leisten. So sollen die Gemeinden nach der Ersterstellung wie bei den Fuss- und Wanderwegen auch für Anlage, Kennzeichnung und Unterhalt der Mountainbikewege zuständig sein.

3.6 Nutzungsvorschriften

Als Nutzungsvorschrift ist der Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme und explizit auch der Rücksichtnahme gegenüber der betroffenen Grundeigentümerschaft festgehalten. Letzteres gilt insbesondere für Gebiete, in welchen forstliche oder landwirtschaftliche Arbeiten verrichtet werden. Von verschiedener Seite wurde gefordert, zusätzlich die Rücksichtnahme auf Natur und Umwelt zu erwähnen. Dies wird entsprechend in Art. 26 aufgenommen. Ein ebenfalls beantragter Vortritt für Fussgänger wird abgelehnt. Beim vorliegenden Vorschlag sind alle Nutzenden gleichermassen zur Rücksicht aufgerufen, eine Ungleichbehandlung würde Machtkämpfe auf den Wegen fördern.

3.7 Finanzielles

Die Kostenaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden nach dem Aufbau des Mountainbikewegnetzes soll analog dem Wanderwegnetz erfolgen und geniesst grundsätzlich breite Zustimmung.

Von verschiedener Seite wird der Vorschlag eingebracht, die Unterhaltskosten der Gemeinden in Zukunft nicht mehr nach ihrem Gemeindegebiet, sondern anteilmässig nach der Einwohnerzahl über alle Gemeinden aufzuteilen. Das Finanzierungsmodell für den Aufbau eines Mountainbikewegnetzes mittels Rahmenkredit wurde bereits im Rahmen des Mountainbike-Konzepts Nidwalden entwickelt. Dieses Finanzierungsmodell soll nun gesetzlich verankert werden und geniesst breite Zustimmung. Gewünscht wird von einigen Gemeinden eine Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits von 6 auf 8 Jahre. Aufgrund der vorgesehenen Anpassung bezüglich Rechtswirkung und Verfahren zeichnet sich eine Verzögerung bei der Planung und Realisierung des Mountainbikewegnetzes ab. Aus diesem Grund wird der Rahmenkredit wie vorgeschlagen auf 8 Jahre verlängert.

3.8 Verschiedenes

Zahlreiche Rückmeldungen gab es zu den Themen «Strafbarkeit», «Haftung» und «Entschädigungen». Aufgrund dieser Anträge werden entsprechende Artikel in die Gesetzesvorlage aufgenommen.

Durch die Anpassungen an der Gesetzesvorlage hat sich die Nummerierung der Gesetzesartikel verschoben. Die meisten Gesetzesartikel sind nicht mehr unter ihrer Nummer in der Vernehmlassungsvorlage zu finden. Die inhaltlichen Anpassungen beschränken sich jedoch im Wesentlichen auf die oben erwähnten Themen.

4 Grundzüge der Vorlage

4.1 Ausweitung des Geltungsbereichs des kantonalen Fuss- und Wanderweggesetzes auf Mountainbikewege

Eine gesetzliche Regelung für die Velowege für die Freizeit fehlt im Kanton Nidwalden bis heute. Das Bundesgesetz über die Velowege lehnt sich in Struktur und Inhalt weitgehend an das bewährte Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege an. Der Kanton Uri hat 2020 als erster Kanton sein Fuss- und Wanderweggesetz mit Artikeln zum Bikewesen ergänzt. Der Regierungsrat erachtet auch für den Kanton Nidwalden eine Totalrevision des kantonalen Fuss- und Wanderweggesetzes mit Ergänzungen zum Mountainbikewesen als zielführende und zeitnah umsetzbare Vorgehensweise und hat diesen Grundsatzentscheid bereits 2021 gefällt (RRB Nr. 321). Diese Lösung ist auch in materieller Hinsicht sinnvoll. So werden viele Weginfrastrukturen von Wandernden und Mountainbikenden gleichzeitig genutzt. Es besteht ein enger thematischer Zusammenhang zu den Wanderwegen und somit zum kFWG.

4.2 Planung

4.2.1 Allgemein

Für Fusswege, Wanderwege und Mountainbikewege werden separate Wegnetze ausgeschieden, die teilweise über die gleiche Weginfrastruktur verlaufen können. Sie werden jeweils in separaten Wegrichtplänen und Wegplänen dargestellt.

Planungsträger für die Fusswege sind die Gemeinden, für die Wanderwege und Mountainbikewege der Kanton. Die Planung der Fuss-, Wander- und Mountainbikewege erfolgt in einem dreistufigen Vorgehen:

Grober Ablauf Planung

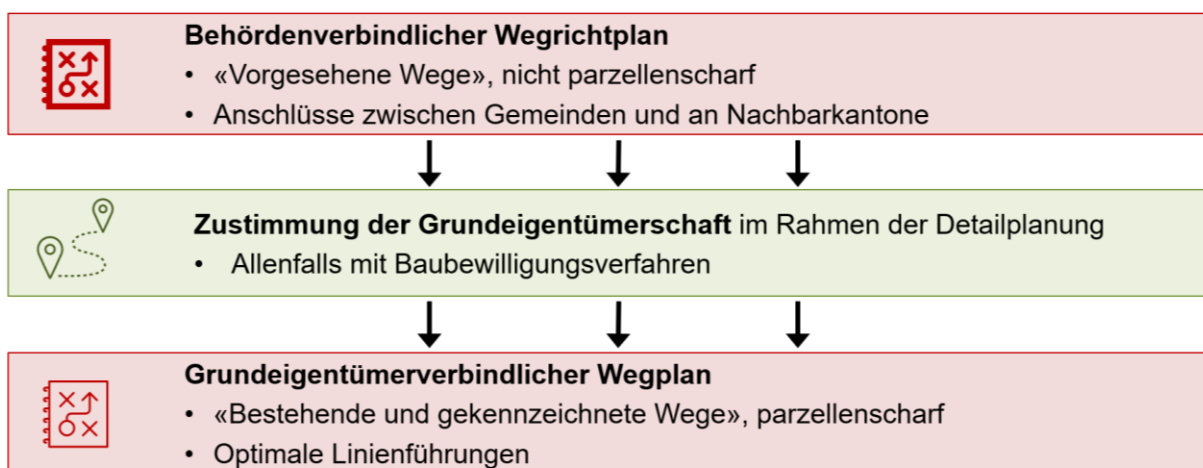


Abbildung 4: Dreistufiges Vorgehen bei der Planung

In einem ersten Schritt wird der grobe Verlauf der Wege in einem behördenverbindlichen Wegrichtplan festgelegt. Im Rahmen der Wegnetzplanung findet eine Mitwirkung statt und die Wegrichtpläne werden öffentlich aufgelegt. Der Fusswegrichtplan wird durch die Gemeindeversammlung, der Wanderwegrichtplan und Mountainbikewegrichtplan durch den Landrat festgelegt.

In einem zweiten Schritt ist im Rahmen der Detailplanung die Zustimmung der Grundeigentümerschaft einzuholen. Diese braucht es für die Erstellung und die Aufnahme eines Weges in den Wegplan.

In einem dritten Schritt werden die Fuss-, Wander- und Mountainbikewege in einem grundeigentümerverbindlichen Wegplan parzellenscharf festgelegt. Die Wegpläne werden öffentlich aufgelegt mit Einwendungsmöglichkeit. Ist für die Erstellung eines Weges ein Baubewilligungsverfahren notwendig, werden die Verfahren koordiniert und der Wegplan wird mit dem Baugesuch aufgelegt. Der Fusswegplan wird durch den Gemeinderat, der Wanderwegplan und der Mountainbikewegplan durch die Direktion verabschiedet.

Das dreistufige Verfahren mit behördenverbindlichen Wegrichtplänen, Zustimmung der Grundeigentümerschaft im Rahmen der Detailplanung und grundeigentümerverbindlichen Wegplänen erleichtert die Änderungen oder Erneuerungen am Wegnetz (Art. 21). Solche Anpassungen können auf der Ebene des Wegplans stufengerecht vorgenommen werden und müssen nicht im behördenverbindlichen Wegrichtplan abgebildet werden. Zudem kann auf den Abschluss und die Nachführung von Dienstbarkeitsverträgen verzichtet werden. Dienstbarkeitsverträge müssten öffentlich beurkundet werden, was sehr aufwändig und nicht sachgerecht wäre. Es wären unzählige Verträge und öffentliche Beurkundungen notwendig. Neu wird für die Aufnahme in den grundeigentümerverbindlichen Wegplan die Zustimmung der Grundeigentümerschaft vorausgesetzt, so dass deren Mitwirkungsrechte gewahrt bzw. gar ausgeweitet werden.

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen kFWG, in welchem vorgesehene Wege als behördenverbindlich und bestehende Wege als grundeigentümerverbindlich festgelegt wurden. Eine Neuerung ist das gesetzlich verankerte Zustimmungserfordernis der Grundeigentümerschaft. Dies entspricht grundsätzlich auch der gelebten Praxis.

Bei der Planung sind die öffentlichen und privaten Interessen angemessen zu berücksichtigen; insbesondere auf die Anliegen der Verkehrs- und Siedlungsplanung, der Land-, Alp- und Forstwirtschaft, des Natur- und Heimatschutzes sowie anderer raumwirksamer Tätigkeiten ist Rücksicht zu nehmen. Dementsprechend sind die interessierten Organisationen sowie die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bei der Planung miteinzubeziehen und anzuhören.

4.2.2 Behördenverbindliche Wegrichtpläne

Die behördenverbindlichen Wegrichtpläne geben eine Gesamtschau über die vorgesehenen Wege und deren räumliche Abstimmung. Eine sinnvolle Koordination dieser Netze über die Kantonsgrenzen hinweg ist nur möglich, wenn der Wegrichtplan des Kantons als behördenverbindlich erklärt wird, d.h. auch die über- und nachgeordneten Behörden bindet.

Die im Wegrichtplan aufgeführten Wege sind nicht parzellenscharf abgebildet, die genaue Wegführung wird erst nach einer Detailprojektierung und der Zustimmung der Grundeigentümerschaft im grundeigentümerverbindlichen Wegplan festgehalten (siehe unten).

Im Rahmen der Wegnetzplanung findet eine Mitwirkung statt, bei der insbesondere die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie interessierte Organisationen angehört werden. Der Entwurf der Wegrichtpläne wird öffentlich aufgelegt und es können schriftlich und begründet Anregungen und Vorschläge eingereicht werden.

Die behördenverbindlichen Wegrichtpläne werden abschliessend durch die Gemeindeversammlung (Fusswegrichtplan) respektive den Landrat verabschiedet (Wanderwegrichtplan und Mountainbikewegrichtplan).

Das Veloweggesetz des Bundes verlangt von den Kantonen, bis Ende 2027 einen behördenverbindlichen Mountainbikewegrichtplan zu erarbeiten.

4.2.3 Zustimmung Grundeigentümerschaft

Für die Erstellung eines Fuss-, Wander- oder Mountainbikeweges braucht es die Zustimmung der Grundeigentümerschaft. Damit ist auch die Zustimmung zur Aufnahme in die Wegpläne verbunden.

Als Erstellung gilt auch, wenn ein bestehender Weg neu als Fuss-, Wander- oder Mountainbikewege genutzt wird und es kein Baubewilligungsverfahren braucht.

Die Zustimmung der Grundeigentümerschaft zur Erstellung eines Weges und zur Aufnahme in den Wegplan entspricht der langjährigen Praxis im Kanton Nidwalden. Mit der vorliegenden Gesetzesbestimmung wird sie nun explizit als Voraussetzung verankert.

4.2.4 Grundeigentümergebundene Wegpläne

Die grundeigentümergebundenen Wegpläne bilden die bestehenden und gekennzeichneten Fusswege, Wanderwege und Mountainbikewege parzellenscharf ab.

Die rechtliche Sicherung in grundeigentümergebundenen Wegplänen braucht es aus verschiedenen Gründen. Einerseits sind die bestehenden Fuss- und Wanderwege auf diese Weise rechtlich gesichert. Andererseits müssen damit bei ändernden Verhältnisse nicht laufend Dienstbarkeitsverträge angepasst werden. Dazu bräuchte es immer eine öffentliche Beurkundung, was für die Grundeigentümerschaft und den Kanton (einschliesslich des Grundbuchamtes) zu grossem Aufwand führen würde.

Die Grundeigentümerschaft muss die Zustimmung zur Erstellung der Wege und damit zur Aufnahme in den Wegplan erteilen (siehe oben). Die Aufnahme in den grundeigentümergebundenen Wegplan ist mit einem allfälligen Baubewilligungsverfahren zu koordinieren.

Die grundeigentümergebundenen Wegpläne werden durch den Gemeinderat (Fusswege) respektive durch die Direktion (Wanderwege und Mountainbikewege) verabschiedet.

4.3 Anlage, Kennzeichnung und Unterhalt

4.3.1 Ersterstellung des Mountainbikewegnetzes

Der Kanton ist als Bauherr für die Ersterstellung und -kennzeichnung des Mountainbikewegnetzes zuständig. Die Ersterstellung erfolgt innerhalb von 8 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Mountainbikewege verlaufen oft über Gemeinde- oder Kantons Grenzen hinweg. Mit der Zuständigkeit des Kantons soll eine koordinierte Bauausführung über das ganze Kantonsgebiet und daraus resultierend ein einheitlicher Standard der Mountainbikewege und deren Kennzeichnung sichergestellt werden.

Wie bei der Planung werden die Gemeinden auch bei der Umsetzung einbezogen.

4.3.2 Nach der Ersterstellung des Mountainbikewegnetzes

Die Gemeinden sind nach der Ersterstellung (vgl. oben Ziff. 4.3.1) zuständig für Anlage, Kennzeichnung und Unterhalt der Fuss-, Wander- und Mountainbikewege. Diese Regelung hat sich im Bereich der Fusswege und Wanderwege bewährt und soll deshalb auch bei Mountainbikewegen gelten. Eine analoge Regelung der Zuständigkeiten wie bei der Planungspflicht, wonach der Kanton für die Wanderwege und Mountainbikewege für die Planung zuständig ist, würde finanzielle Ressourcen und eine zu definierende Organisation für den Kanton bzw. Leistungsaufträge an Gemeinden oder eine Fachorganisation bedingen.

Die Gemeinden können Kennzeichnung und Unterhalt mittels einer Vereinbarung an Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, touristische Organisationen oder private Fachorganisationen übertragen. Wird die Eigentümerschaft eines bestimmten Grundstücks mit dieser Aufgabe betraut, kann diese Vereinbarung im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung angemerkt werden.

4.4 Finanzierung

4.4.1 Ersterstellung des Mountainbikewegnetzes

Im Rahmen des MTB-Konzepts wurde ein Finanzierungsmodell für die Planung, Ersterstellung und erstmalige Kennzeichnung des Mountainbikewegnetzes entwickelt. Die Gemeinden konnten dazu Stellung nehmen und haben das Modell grossmehrheitlich begrüsst.

Der Vorschlag entspricht im Wesentlichen der Regelung, wie sie schon während dem Aufbau des Wanderwegnetzes zur Anwendung kam. So hatte der Kanton die Kosten der Gemeinden für Anlage, Kennzeichnung und Unterhalt des Wanderwegnetzes bis ins Jahr 1999 mit 50 Prozent unterstützt. Die damalige Praxis hat sich bewährt und soll analog für die Entwicklung des Mountainbikewegnetzes zur Anwendung kommen.

Die Realisierung des kantonalen Mountainbikewegnetzes wird mit einem Rahmenkredit für 8 Jahre finanziert. Dieser wird dem Landrat mit separater Vorlage zur Beschlussfassung unterbreitet (vgl. separater Berichtsentwurf zum Rahmenkredit Ersterstellung und -kennzeichnung Mountainbikewegnetz).

Die gemeinsame Finanzierung der Ersterstellung des Mountainbikewegnetzes durch Kanton und Gemeinden gewährleistet eine schnellstmögliche Umsetzung. Sie ist in Art. 33 Abs. 2 und 3 FWMG geregelt.

4.4.2 Entschädigung

Bei der Ersterstellung des Mountainbikewegnetzes wird es in Einzelfällen zur Neuanlage eines Mountainbikeweges oder zur Verbreiterung eines Weges aufgrund der zusätzlichen Nutzung kommen.

In solchen Fällen von geplanten Neuanlagen oder Verbreiterungen bestehender Wege im Rahmen der Ersterstellung des Mountainbikewegnetzes kann die Grundeigentümerschaft einen einmaligen Entschädigungsanspruch für Flächenbeanspruchungen geltend machen. Diese wird über den Rahmenkredit finanziert und soll innerhalb von 8 Jahren abgeschlossen sein.

Die Entschädigung orientiert sich grundsätzlich am Verkehrswert. Damit eine einheitliche Beurteilung sichergestellt ist, legt der Regierungsrat in einer Verordnung die Kriterien für die Festlegung der Entschädigung fest und die Direktion legt die Entschädigung mittels einer Verfügung fest.

4.4.3 Nach der Ersterstellung des Mountainbikewegnetzes

Wanderwege und Mountainbikewege verlaufen oft auf der gleichen Weginfrastruktur. Deshalb sollen für sie auch die gleichen Finanzierungsgrundsätze gelten. Das im Rahmen des MTB-Konzepts für die Mountainbikewege entwickelte Finanzierungsmodell entspricht im Wesentlichen der Regelung bei den Wanderwegen und baut auf der bewährten Zusammenarbeit und Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden auf.

Der Kanton trägt die Kosten für die kantonale Planung der Wanderwege und Mountainbikewege, für die Genehmigung der Fusswegrichtpläne und für die kantonale Fachstelle für Wander- und Mountainbikewege und die Fachstelle für Fusswege.

Die Gemeinden kommen für die kommunale Planung der Fusswege sowie für Anlage, Kennzeichnung und Unterhalt von Fuss-, Wander- und Mountainbikewegen auf.

4.5 Koexistenz und Entflechtung

Bereits im Jahr 2010 (revidiert im Jahr 2018) haben die Schweizer Wanderwege die Beratungsstelle für Unfallverhütung BFU, Swiss Cycling, SchweizMobil, der Schweizer Alpen-Club SAC, Seilbahnen Schweiz, Schweiz Tourismus und der Schweizer Tourismus-Verband ein gemeinsames Positionspapier verfasst, in dem sie für ein rücksichtsvolles Mit- und Nebeneinander von Wandernden und Velo-/Mountainbikefahrenden eintreten. Die darin definierten Grundsätze wurden im Merkblatt «Wandern und Mountainbiken – Entscheidungshilfe zu Koexistenz und Entflechtung»⁵ weiterentwickelt.

Auch das MTB-Konzept Nidwalden basiert auf diesen Grundsätzen. Das oberste Ziel der Planungen und Massnahmen sind attraktive, gefahrlos und entspannt begeh- und befahrbare Wander- und Mountainbikewege. Dies kann mit geeigneten Massnahmen im Infrastrukturbereich erreicht werden, namentlich mit der Lenkung der Mountainbikenden durch ein separates, offizielles Mountainbikewegnetz. Dabei soll mit dem Angebot eines attraktiven Mountainbikewegnetzes eine Kanalisierung der Mountainbikenden und damit eine Entlastung des übrigen Wegnetzes und sensibler Gebiete erreicht werden.

Eine gemeinsame Nutzung von Weginfrastrukturen abseits von öffentlichen Strassen durch Wandernde und Mountainbikende ist häufig möglich (Koexistenz). In gewissen Situationen ist jedoch die Trennung von Wanderwegen und Mountainbikewegen sinnvoll oder erforderlich (Entflechtung). Dabei kann es sich um eine räumliche Entflechtung (Wandernde und Mountainbikende nutzen separate, parallel verlaufende Wege mit entsprechender Kennzeichnung) oder um eine zeitliche Entflechtung handeln (in Zeiten mit hohen Wanderfrequenzen wird das Befahren oder Transportieren von Mountainbikes zeitlich eingeschränkt).

Eine Entflechtung ist unter anderem angezeigt bei speziell gebauten Mountainbike-Pisten, bei hohen Nutzungsfrequenzen (insbesondere wo Mountainbikes mit Bergbahnen o.ä. transportiert werden) oder bei schmalen Wegen mit Gefahrenstellen auf längeren Strecken (z.B. Absturzgefahr) und falls flankierende Massnahmen nicht möglich oder wirksam sind.

Der Kanton Nidwalden verfügt bereits über ein dichtes Wegnetz ausserhalb des Siedlungsgebietes. Durch die Lenkung und die gemeinsame Nutzung können zusätzliche Wege (mit negativen Auswirkungen bezüglich Natur, Umwelt, Landwirtschaft etc.) minimiert werden. Zudem können Synergien bei Unterhalts- und Kennzeichnungsmassnahmen erzielt werden.

Erfolgreiche Beispiele aus anderen Kantonen und Regionen zeigen, dass mit dem Angebot eines attraktiven Mountainbikewegnetzes die erwünschte Kanalisierung und Entlastung des übrigen Wegnetzes erreicht werden kann. Verbote oder Nutzungseinschränkungen sind in diesem Fall nur punktuell notwendig. Die Gesetzesvorlage nimmt den Grundsatz der Koexistenz und die Möglichkeit zur Nutzungseinschränkung in Art. 19 Abs. 2 auf.

Bereits heute ist das Mountainbiken auf Wanderwegen nicht per se verboten (vgl. Merkblatt «Wandern und Mountainbiken – Entscheidungshilfe zu Koexistenz und Entflechtung»⁶). Ver-

⁵ Wandern und Mountainbiken – Entscheidungshilfe zu Koexistenz und Entflechtung, Vollzugshilfe Langsamverkehr Nr. 142, ASTRA, Schweizer Wanderwege und SchweizMobil, 2020

⁶ Wandern und Mountainbiken – Entscheidungshilfe zu Koexistenz und Entflechtung, Vollzugshilfe Langsamverkehr Nr. 142, ASTRA, Schweizer Wanderwege und SchweizMobil, 2020

schiedene Gesetze (ZGB, SVG, kWaG) erlauben das Befahren von Wanderwegen mit Mountainbikes in vielen Fällen. Allerdings führt die Regelungsvielfalt zu Unsicherheiten bei allen Beteiligten.

Deshalb wird in der Gesetzesvorlage explizit darauf hingewiesen, dass Wanderwege und Mountainbikewege grundsätzlich für Mountainbikende und für zu Fuss Gehende zur Verfügung stehen. Dies gilt jedoch nicht für Wege, welche mit einem rechtsgültigen Fahrverbot belegt sind oder falls andere Gesetze das Befahren der Wege ausschliessen. Ebenso bleiben Sperrungen, Verbote oder zeitliche Einschränkungen für die jeweils andere Nutzergruppe vorbehalten und sind im Gelände zu kennzeichnen. Dabei ist der Grundsatz «Koexistenz wo möglich, Entflechtung wo nötig» anzuwenden.

So stellt diese Bestimmung lediglich eine Klärung der heutigen Situation dar. Die Nachbarkantone wie z.B. Uri und Schwyz haben vergleichbare gesetzliche Regelungen.

Ein entscheidender Faktor für eine funktionierende Koexistenz ist das Verhalten des Einzelnen. Der Grundgedanke der gegenseitigen Rücksichtnahme ist tragend für eine funktionierende Koexistenz auf Wanderwegen und Mountainbikewegen (Art. 26). Die breite Kommunikation eines entsprechenden Kodex (Verhaltensregeln) ist anzustreben und wurde im Kanton Nidwalden 2023 gestartet.

4.6 Harmonisierung

Wandernde und Mountainbikende haben ähnliche Bedürfnisse, wie das Natur- und Landschaftserlebnis, wünschen sich abwechslungsreiche Wege und Routen durch schöne Landschaften und benützen die gleichen touristischen Dienstleistungen wie öffentliche Verkehrsmittel, Bergbahnen und Restaurants. Daher bewegen sie sich auch oft auf der gleichen Weginfrastruktur.

Aus diesem Grund sollen die gesetzlichen Bestimmungen für das Wander- und Mountainbikewesen (Zuständigkeiten, Verfahren, Finanzierung) wo immer möglich harmonisiert werden.

Die Gesetzesrevision wird zum Anlass genommen, die bestehenden Bestimmungen zu Fuss- und Wanderwegen zu überprüfen. Insbesondere werden die Zuständigkeiten, die Stufengerechtigkeit bezüglich Entscheidungskompetenzen und die Verfahren geprüft und bei Bedarf angepasst.

4.7 Haftung

Die (weitgehend unbegründete) Furcht vor unabsehbaren Haftungsforderungen im Fall eines Unfalls eines Mountainbikefahrers schreckt viele Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer davor ab, ihre Infrastrukturen für öffentliche Mountainbikewege zur Verfügung zu stellen. Zwar sind solche Unfälle glücklicherweise selten und daraus resultierende Haftpflichtfälle noch viel seltener, aber diese Angst genügt verständlicherweise, dass die Bereitschaft der Grundeigentümerschaft oft an einem kleinen Ort ist. Diese Befürchtungen haben sich auch bei der externen Vernehmlassung deutlich gezeigt. Aus diesem Grund wurde eine Bestimmung zur Haftung in die Gesetzesvorlage aufgenommen.

Die Haftung auf Fuss-, Wander- und Mountainbikewegen richtet sich grundsätzlich nach dem kantonalen Gesetz über die Haftung des Gemeinwesens und seiner Funktionäre (Haftungsgesetz; NG 161.2), soweit die Haftung nicht durch Bundesrecht oder abweichende kantonale Haftungsvorschriften geregelt ist (wie zum Beispiel die Werkeigentümerhaftung gemäss OR).

Grundsätzlich ist von der Eigenverantwortung des Wegnutzenden auszugehen. Wandernde oder Mountainbikende (wie auch weitere Wegnutzende) müssen Touren ihren Fähigkeiten anpassen und so ausgerüstet und vorbereitet sein, wie es die Schwierigkeit und Dauer der beabsichtigten Tour verlangen. Der Wegnutzende hat in der Natur mit Gefahren zu rechnen. Sie

oder er trägt insbesondere das Risiko von Naturgefahren und ganz allgemein der Verhältnisse und Unebenheiten, die speziell im voralpinen Raum durch das Gelände gegeben sind. Niemand ist verpflichtet, erkennbare Geländeschwierigkeiten wie etwa Löcher, Mulden, grössere Steine, oder Wurzeln zu entfernen, welche bestimmungsgemässe Wegnutzende bei pflichtgemässer Sorgfalt meistern können.

Haftungsansprüche können im Fall eines Schadenereignisses entstehen, wenn der Weg atypische, überraschende Hindernisse oder Gefahren aufweist, die der Wegnutzende trotz Anwendung der gebotenen Vorsicht nicht rechtzeitig erkennen kann.

Im Kanton Nidwalden sind die Gemeinden zuständig für die Anlage, die Kennzeichnung und den Unterhalt der Fuss- Wander- und Mountainbikewege. Sie haften deshalb für Schäden, die wegen Mängel des Weges einschliesslich fehlender Sicherheitsabschränkungen oder mangelhaftem Unterhalt entstanden sind.

Sollten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer für Schäden infolge eines mangelhaften Werkes aufgrund einer anderen Haftungsnorm ausnahmsweise haftbar werden, können sie auf die Gemeinde Rückgriff nehmen, wenn sie allfällige Schadenersatzforderungen umgehend nach Bekanntwerden der Gemeinde melden. Ziel dieser Regelung ist es, dass entweder vor einem allfälligen Prozess eine Lösung gefunden werden kann oder dass sich die Gemeinde am Zivilverfahren beteiligen kann (Streitverkündung oder Intervention).

4.8 Formelle Anpassungen

Im kantonalen Fuss- und Wanderweggesetz werden verschiedentlich noch das Oberforstamt und die Forstwirtschaftsdirektion genannt. Das Amt hat die Bezeichnung schon verschiedentlich angepasst und heisst heute Amt für Wald und Naturgefahren. Es gehört zur Landwirtschafts- und Umweltdirektion. Um künftig nicht mehr auf Namens- oder Verwaltungsorganisationsänderungen reagieren zu müssen, sollen die neutralen Bezeichnungen Amt und Direktion verwendet werden.

Im Rahmen der Gesetzesrevision werden Systematik und Struktur des bestehenden kantonalen Fuss- und Wanderweggesetzes zu Gunsten einer besseren Verständlichkeit überprüft und angepasst. Dies führt teilweise zu Verschiebungen von Bestimmungen:

- Unter dem ersten Haupttitel («Allgemeine Bestimmungen», Art. 1 – 5) werden der Gegenstand des Gesetzes, der Grundsatz der Koordination sowie die wichtigsten Begriffe und der Geltungsbereich des Gesetzes umschrieben.
- Unter dem zweiten Haupttitel («Planung», Art. 6 – 21) werden die Planungspflichten rechtlich statuiert und die Verankerung der Fuss-, Wander- und Mountainbikewege in behördenverbindlichen Wegrichtplänen und – nach der Detailprojektierung mit Zustimmung des Grundeigentümers – in grundeigentümerverbindlichen Wegplänen definiert. Weiter sind das Verfahren, die Rechtswirkung, der Ersatz sowie Anpassungen von Fuss-, Wander- und Mountainbikewegen aus den kantonalen Wegrichtplänen geregelt.
- Unter dem dritten Haupttitel («Anlage, Kennzeichnung und Unterhalt», Art. 22 – 25) sind die Zuständigkeiten für Anlage, Kennzeichnung und Unterhalt von Fuss-, Wander- und Mountainbikewegen sowie die damit verbundene Haftung geregelt. Davon ausgenommen ist die Ersterstellung des Mountainbikewegnetzes, welche in den Übergangsbestimmungen abgehandelt wird.
- Unter dem vierten Haupttitel («Nutzungsvorschriften», Art. 26 – 27) sind Grundsätze für von mehreren Nutzergruppen genutzte Wege definiert und das Vorgehen bei Nutzungseinschränkungen festgelegt.

- Unter dem fünften Haupttitel («Finanzierung», Art. 28) ist die Kostentragung der im Rahmen dieses Gesetzes anfallenden Aufgaben geregelt. Davon ausgenommen ist die Ersterstellung des Mountainbikewegnetzes, welche in den Übergangsbestimmungen abgehandelt wird.
- Unter dem sechsten Haupttitel («Rechtsschutz- und Strafbestimmungen», Art. 29 – 31) sind der Rechtsschutz sowie die Einwendungs- und Beschwerdelegitimation schweizerischer Fachorganisationen geregelt. Zudem wird in einem Artikel zu Strafbarkeit die Möglichkeit geschaffen, Zuwiderhandlungen gegen Nutzungsvorschriften oder Nutzungseinschränkungen mit Busse zu bestrafen.
- Unter dem siebten Haupttitel («Vollzugs- und Übergangsbestimmungen», Art. 32 – 36) sind die Zuständigkeiten sowie die Finanzierung der Ersterstellung des Mountainbikewegnetzes definiert. Wie bei den Wanderwegen erfolgreich umgesetzt ist auch im Bereich Mountainbikewege der Kanton für die Ersterstellung verantwortlich und eine Anschubfinanzierung mittels Rahmenkredit vorgesehen. Der Rahmenkredit wird dem Landrat mit separater Vorlage unterbreitet. Das Kapitel regelt auch die Überführung der bisherigen Fuss- und Wanderwegpläne. Zudem wird die Möglichkeit geschaffen, weitere Bestimmungen zum Vollzug in einer Verordnung zu erlassen.

5 Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen

5.1 Fuss-, Wander- und Mountainbikeweggesetz

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand, Geltungsbereich

Abs. 1: Die Bestimmung wird aus dem kFWG (Art. 1) übernommen und auf Mountainbikewege ausgeweitet.

Der Kanton Nidwalden übernimmt in der vorliegenden Gesetzesrevision den Anwendungsbereich für Mountainbikewege vollständig analog dem Bundesgesetz über Velowege. Die Mountainbike-Infrastrukturen bilden lokale, regionale und nationale Netze, wie sie heute schon teilweise geplant und betrieben sowie auf der Plattform von SchweizMobil mit dem Mountainbike-Land kommuniziert werden.

Der Zusammenhang und die Durchgängigkeit sind zentrale Eigenschaften von Wegnetzen des Langsamverkehrs. Damit wird unterstrichen, dass alle wichtigen Ziele und Quellen erschlossen werden sollen und die Wege durchgehend begangen respektive befahren werden können. Bei der Zielsetzung eines durchgehenden Velowegnetzes müssen das Velowegnetz für den Alltag und das Mountainbikewegnetz zusammenspielen. So sind Mountainbikewegnetze an das Alltagsvelowegnetz anzuschliessen, wodurch sich gemeinsam ein durchgängiges Velowegnetz ergibt. Gleiches gilt für das Zusammenspiel von Fuss- und Wanderwegen.

Das Mountainbikewegnetz umfasst Wege und Routen, die für Ausflüge am Wochenende und am Feierabend, folglich für die Naherholung, befahren werden sowie touristische Angebote für Feriengäste zum Mountainbiken. Bei diesen Wegnetzen steht wie beim Wandern die Erholungsqualität im Vordergrund.

Im Hinblick auf die Sicherheit kommt der Eigenverantwortung der Nutzenden ein grosses Gewicht zu. Sie ist analog der Nutzung des Wanderwegnetzes zu berücksichtigen. Beim Mountainbiken sind die Sicherheitsanforderungen an die Weginfrastruktur im Vergleich zum Veloalltagsnetz weniger hoch und die Eigenverantwortung der Nutzenden steht im Vordergrund.

Die einheimische Bevölkerung und Touristen sind heterogen aufgestellt und benötigen unterschiedliche Infrastrukturen. Das Angebot wird dabei einem grossen Benutzersegment gerecht. Vom moderaten Feierabendbiker bis hin zum sportlichen Single-Trail-Fahrer können so alle berücksichtigt werden. Die Variante ist demnach vollständig kompatibel mit dem Bundesrecht. Zudem haben die Nachbarkantone analoge Regelungen.

Abs. 2 Ziff. 1: Die Bestimmung wird grundsätzlich aus dem kFWG (Art. 34 Abs. 1) übernommen. Sie präzisiert die Schnittstelle zum Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassengesetz, StrG; NG 622.1). Fuss-, Wander- und Mountainbikewege, die auf Strassen gemäss dem Strassengesetz verlaufen, sind nicht vom FMWG erfasst.

Abs. 2 Ziff. 2: Von den neuen Bestimmungen zu Mountainbikewegen nicht erfasst werden Anlagen für den Mountainbikesport (geschlossene Anlagen, die mit Mountainbikes und anderen Velos befahren werden wie z.B. Bikeparks, Pumptracks, Jumptracks, Skillcenters) und Mountainbikepisten, wenn diese nicht Bestandteil einer Mountainbikeroute sind. Mountainbikepisten sind ausschliesslich für Mountainbikende gebaute und unterhaltene Anlagen, die wie eine Skipiste nur in einer Richtung (in der Regel abwärts) befahren werden. Sie enthalten gebaute Elemente und sind gemäss BFU-Fachbroschüre «Signalisation Mountainbike-Pisten» nach Schwierigkeitsgraden signalisiert. Der Start ist üblicherweise mit einer Aufstiegshilfe erschlossen (Bergbahn, öffentlicher Verkehr).

Abs. 3: Die Bestimmung wird aus dem kFWG (Art. 34 Abs. 2) übernommen.

Art. 2 Begriffe

1. Fuss- und Wanderwege

Die Bestimmung definiert die Begriffe Fussweg und Wanderweg und beschränkt den Geltungsbereich der Gesetzesvorlage auf Wege, die in den kommunalen Fusswegplänen und im kantonalen Wanderwegplan enthalten sind.

Art. 3 2. Mountainbikewege

Diese Bestimmung umschreibt den Begriff des Mountainbikeweges (Abs.1) sowie der Mountainbikeroute (Abs. 2). Auch Mountainbikerouten sind Mountainbikewege. Die Mountainbikewege einschliesslich der Mountainbikerouten werden im kantonalen Mountainbikewegplan bezeichnet. Die Definitionen orientieren sich an den Merkblättern des Bundes sowie an vergleichbaren Bestimmungen benachbarter Gebirgskantone (vgl. Kap. 2.4).

E-Mountainbikes mit einer Tretunterstützung bis 25 km/h und maximal 500 W Leistung sind gesetzlich dem Fahrrad gleichgestellt («Leicht-Motorfahrräder» gemäss Art. 18 lit. B der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge, VTS; NG 741.41).

E-Mountainbikes mit einer Tretunterstützung bis 45 km/h und bis 1000 W gelten als Motorfahrräder («Motorfahrräder» gemäss Art. 18 lit. a Ziff. 2 VTS) und müssen Fahrverbote für diese einhalten bzw. den Motor ausschalten. Sie sind auf der Mountainbike-Infrastruktur grundsätzlich nicht zugelassen. Für Mountainbikewege und Mountainbikerouten, die auf öffentlichen Strassen oder Radwegen verlaufen, gilt das Strassengesetz (vgl. Art. 1 Abs. 2 Ziff. 1).

Art. 4 Koordination

Die Bestimmung wird grösstenteils aus dem kFWG (Art. 4 Abs. 1) übernommen.

Wanderwege und Mountainbikewege führen oft über Kantonsgrenzen hinweg. Verschiedene Routen durchqueren die ganze Schweiz und verlangen eine entsprechende Koordination.

Ausbaustandard, Kategorisierung und Kennzeichnung richten sich nach den Merkblättern und Wegleitungen des Bundes, damit die Wegnutzenden in allen Kantonen vergleichbare Verhältnisse vorfinden.

Art. 5 Fachstellen

Im vorliegenden Gesetzesentwurf werden neben den Fuss- und Wanderwegen zusätzlich und ausschliesslich die Mountainbikewege und -routen geregelt. Die weiteren Velowege für den Alltag und die Freizeit (ohne Mountainbike) sind in der Strassengesetzgebung normiert (vgl. Art. 1).

Analog zum Fuss- und Wanderweggesetz verlangt das Veloweggesetz die Bezeichnung von kantonalen Fachstellen, die als Ansprechpartner in der Verwaltung fungieren. Mit Beschluss Nr. 625 vom 1. Dezember 2020 hat der Regierungsrat den Fachbereich Mountainbikewege der Landwirtschafts- und Umweltdirektion beziehungsweise dem Amt für Wald und Naturgefahren, Fachstelle Wander- und Mountainbikewege zugewiesen. Die Fachstelle für Fusswege verbleibt wie bis anhin in der Baudirektion beim Amt für Mobilität.

Eine Fachstelle für die Velowege Alltag und Freizeit (ohne Mountainbike) gemäss Veloweggesetz wird im Strassengesetz implementiert.

2 PLANUNG

Aus der Bundesgesetzgebung ergeben sich für die Kantone Aufgaben im Bereich Planung, Anlage und Erhaltung der Fuss-, Wander- und Mountainbikewegnetze («2. Abschnitt Planung,

Anlage und Unterhalt» des FWG resp. Veloweggesetzes). An dieser Stelle wird auf die Planungsgrundsätze des Bundes verwiesen. Sie werden nicht mehr explizit in der vorliegenden kantonalen Gesetzesvorlage aufgeführt.

Art. 6 Planungsträger

Abs. 1: Die Bestimmung wird aus dem kFWG (Art. 3) übernommen und für Mountainbikewege ergänzt.

Die bisherigen Planungsträger für Fusswege (Gemeinden) und Wanderwege (Kanton) werden übernommen. Als Planungsträger für die Mountainbikewege wird wie bei den Wanderwegen der Kanton eingesetzt. Bei Wander- und Mountainbikewegen handelt es sich oft um die gleichen Weginfrastrukturen ausserhalb des Siedlungsgebiets. Routen führen häufig durch mehrere Gemeinden oder sogar Kantone. Entscheidend beim Aufbau des Wander- und Mountainbikewegnetzes ist deshalb eine Netzplanung über das gesamte Kantonsgebiet hinweg und eine gute Koordination mit den Nachbarkantonen. Dies wird mit dem Planungsträger Kanton sichergestellt.

Abs. 2: Die Mitwirkung der Gemeinden bereits in der Planungsphase von Wander- und Mountainbikewegen wird gesetzlich verankert. So wird sichergestellt, dass die lokalen Bedürfnisse und die Möglichkeiten der Gemeinden in die Wegnetzplanung einfliessen und die Planungen von Fuss-, Wander- und Mountainbikewegen aufeinander abgestimmt sind. Der Miteinbezug der Gemeinden erfolgt situationsbezogen nach Ermessen des Kantons. Die Gemeinden haben entsprechend mitzuwirken. Ein durchsetzbarer Anspruch auf Miteinbezug besteht indes nicht. Es handelt sich vielmehr um eine Ordnungsvorschrift.

Der Einbezug der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ist ebenfalls vorgesehen und in Art. 7 Abs. 4 festgehalten. Da die Grundeigentümerschaft nicht Planungsträger ist, wird dies bei den Planungsgrundsätzen und nicht in Art. 6 verankert.

Art. 7 Planungsgrundsätze

In der Bundesgesetzgebung sind bereits Planungsgrundsätze festgehalten (FWG resp. Veloweggesetz jeweils Art. 6). Diese gelten auch ohne Aufführung in der vorliegenden kantonalen Gesetzesvorlage.

Abs. 1: Der Zusammenhang und die Durchgängigkeit sind zentrale Eigenschaften von Wegnetzen des Langsamverkehrs. Damit wird unterstrichen, dass alle wichtigen Ziele und Quellen erschlossen werden sollen und die Wege durchgehend begangen respektive befahren werden können.

Bei der Zielsetzung eines durchgehenden Velowegnetzes müssen das Velowegnetz für den Alltag und das Mountainbikewegnetz zusammenspielen. So sind Mountainbikewegnetze an das Alltagsvelowegnetz anzuschliessen, wodurch sich gemeinsam ein durchgängiges Velowegnetz ergibt. Gleiches gilt für das Zusammenspiel von Fuss- und Wanderwegen.

Abs. 2: Die Bestimmung wird in den Grundzügen aus dem kFWG (Art. 4 Abs. 2) übernommen und auf Mountainbikewege ausgeweitet. Die zu berücksichtigenden Interessen werden aber breiter gefasst. Neben der Land- und Forstwirtschaft sind Verkehrs- und Siedlungsplanung, Alpwirtschaft, Natur- und Heimatschutz sowie andere raumwirksame Tätigkeiten explizit erwähnt.

Eine Interessenshierarchie ergibt sich aus der Aufzählung nicht. Die Gewichtung der einzelnen Interessen ist den zuständigen Behörden vorbehalten; ihr Ermessensspielraum bleibt gewahrt.

Abs. 3: Die Bundesgesetzgebung gibt vor, dass die Kantone für attraktive und sichere Wegnetze mit hoher Erholungsqualität für Wandernde und Mountainbikende zu sorgen haben. Die vorliegende Bestimmung definiert dazu zwei wichtige Planungsgrundsätze: Wander- und

Mountainbikewege sollen möglichst abseits von Strassen verlaufen und keine grösseren Strecken mit Hartbelag beinhalten. Letzteres ergibt sich auch aus der eidgenössischen Verordnung über Fuss- und Wanderwege (FWV; SR 704.1). Art. 6 FWV hält fest, dass namentlich alle bitumen-, teer- oder zementgebundenen Deckbeläge für Wanderwege ungeeignet sind. Auch für Mountainbikewege sind unbefestigte Wege mit Naturbelag vorzuziehen. Der Nutzungsdruck im Berg- und Alpgebiet ist gross und damit steigt auch der Druck, land- und alpwirtschaftliche Güterwege mit Hartbelag zu versehen. Wo Wander- oder Bikewege auf solchen Wegen verlaufen, kann es diesbezüglich zu Konflikten kommen. Die explizite Aufnahme der grösstenteils bereits in der Bundesgesetzgebung enthaltenen Planungsgrundsätze soll deren Bedeutung unterstreichen.

Abs. 4: Die Bundesgesetzgebung gibt vor, dass betroffene Grundeigentümer und interessierte Organisationen an der Planung zu beteiligen sind (Art. 4 Abs. 3 FWG und Art. 5 Abs. 3 VWG).

Im Rahmen der Wegnetzplanung findet eine Mitwirkung statt, bei der insbesondere die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie interessierte Organisationen angehört werden. Der Entwurf der Wegrichtpläne wird öffentlich aufgelegt und es können schriftlich und begründet Anregungen und Vorschläge eingereicht werden.

Als Betroffene gelten neben den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern die beschwerdeberechtigten Organisationen gemäss Art. 30.

Da die behördenverbindlichen Wegrichtpläne nach Art. 9 auch für die Bundesstellen verbindlich sind, der Bund selbst aber die Pläne nicht zu genehmigen hat, ist es wichtig, dass die betroffenen Bundesfachstellen frühzeitig ins Verfahren mit einbezogen werden. Der Einbezug des Bundes ist unter Art. 9 Abs. 3 festgelegt.

Die explizite Aufnahme der grösstenteils bereits in der Bundesgesetzgebung enthaltenen Planungsgrundsätze soll deren Bedeutung unterstreichen.

Art. 8 Planunterlagen

Die Bestimmung wird grösstenteils aus dem kFWG (Art. 13 und 14) übernommen und für Mountainbikewege ergänzt. Es sind für Fusswege, für Wanderwege und für Mountainbikewege jeweils behördenverbindliche Wegrichtpläne und nach der Zustimmung des Grundeigentümers und der Erstellung der Wege grundeigentümerverbindliche Wegpläne festzulegen.

Abs. 1: Die behördenverbindlichen Wegrichtpläne geben eine Gesamtschau über die vorgesehenen Wege und deren räumliche Abstimmung. Sie sind nicht parzellenscharf.

Damit die gewünschte Netzwirkung erzielt werden kann, müssen die Wegrichtpläne für die Behörden verbindlich sein. Das ist vor allem für die Koordination mit anderen raumwirksamen Vorhaben und für den Anschluss an die benachbarten Netze bedeutsam.

Abs. 2: Die grundeigentümerverbindlichen Wegpläne bilden die bestehenden und gekennzeichneten Fusswege, Wanderwege und Mountainbikewege parzellenscharf ab.

Die rechtliche Sicherung in grundeigentümerverbindlichen Wegplänen braucht es aus verschiedenen Gründen. Einerseits sind die bestehenden Fuss- und Wanderwege auf diese Weise rechtlich gesichert. Andererseits müssen damit bei ändernden Verhältnisse nicht laufend Dienstbarkeitsverträge angepasst werden. Dazu bräuchte es immer eine öffentliche Beurkundung, was für die Grundeigentümerschaft und den Kanton (einschliesslich des Grundbuchamtes) zu grossem Aufwand führen würde.

Abs. 3: Die Bestimmung wird aus Art. 5 Abs. 4 Veloweggesetz übernommen und auf alle Wegrichtpläne (behördenverbindlich) und Wegpläne (grundeigentümerverbindlich) ausgeweitet.

Dies entspricht auch der heutigen Praxis. Die verbindlich festgelegten Pläne sollen in elektronischer Form öffentlich zugänglich sein. Die eigentliche Festlegung erfolgt vorläufig noch nicht in einem elektronischen Verwaltungsverfahren. Dies kann allenfalls bei der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs geprüft werden.

Art. 9 Behördenverbindliche Wegrichtpläne

1. allgemein

Abs. 1: Die behördenverbindlichen Wegrichtpläne stellen eine Gesamtschau über die vorgesehenen Wege dar und sind nicht parzellenscharf. Das ist vor allem für die Koordination mit anderen raumwirksamen Vorhaben und für den Anschluss an die Netze der Nachbarkantone bedeutsam.

Vorgesehene Wege waren bereits nach bisherigem kFWG (Art. 14) behördenverbindlich.

Abs. 2: Die Bestimmung wird aus dem kFWG (Art. 5) übernommen und für Mountainbikewege ergänzt. Der Revisionsturnus ergibt sich aus der Bundesgesetzgebung (Art. 1 FWV).

Die Überprüfung kann durch die Fachstelle respektive für die Fusswegrichtpläne durch den Gemeinderat erfolgen. Eine Anpassung erfolgt nur, wenn ein Bedarf besteht. Dies dürfte bei einem realisierten Wegnetz kaum mehr notwendig sein. Untergeordnete Anpassungen müssen nicht im behördenverbindlichen Plan abgebildet werden.

Abs. 3: Die behördenverbindlichen Wegrichtpläne sind auch für die Bundesstellen verbindlich. Deshalb ist die Anhörung des Bundes beim erstmaligen Erlass und bei wesentlichen Anpassungen wichtig. Zudem sichern der Wander- und der Mountainbikewegrichtplan interkantonale und interkommunale Wegnetze. Verschiedene Routen durchqueren die ganze Schweiz und verlangen eine entsprechende Koordination.

Art. 10 2. Vorprüfungs- und Genehmigungspflicht bei Fusswegrichtplänen

Die Bestimmungen werden aus dem kFWG (Art. 17 und Art. 18) übernommen und sprachlich vereinfacht.

Da die behördenverbindlichen Fusswegrichtpläne durch den Regierungsrat zu genehmigen sind, ist eine Vorprüfung zweckmässig. Anderenfalls werden Mängel unter Umständen erst im Genehmigungsverfahren erkannt. Unter Umständen müsste die öffentliche Auflage wiederholt werden.

Abs. 1: Die Fusswegrichtpläne sind der Direktion zur Vorprüfung einzureichen. Gegen behördenverbindliche Wegrichtpläne steht die Beschwerde nicht zur Verfügung.

Abs. 2: Die Fusswegrichtpläne sind vom Regierungsrat zu genehmigen. Der Regierungsrat darf im Genehmigungsverfahren nicht ohne Not ins Ermessen der Gemeinde eingreifen. Er hat sich primär auf die Rechtmässigkeitsprüfung und die Übereinstimmung mit den Wegrichtplänen der anderen Gemeinden zu konzentrieren.

Abs. 3: Der Regierungsrat kann Änderungen beschliessen oder den Fusswegrichtplan an die Gemeinde zur Verbesserung zurückweisen. Handelt es sich um untergeordnete Mängel, wird der Regierungsrat in der Regel die Änderungen selbst beschliessen. Sind demgegenüber grössere Korrekturen erforderlich, dürfte eine Rückweisung zweckmässiger sein. Bei wesentlichen Änderungen muss die Gemeinde sodann prüfen, ob die öffentliche Auflage zu wiederholen ist (vgl. Art. 12). Vor Beschlussfassung sind betroffene Personen und Organisationen anzuhören.

Abs. 4: Beschliesst der Regierungsrat gestützt auf Abs. 3 Änderungen, sind diese im Amtsblatt zu veröffentlichen. Dadurch erhalten betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Organisationen Kenntnis, so dass der Rechtsschutz gewährleistet ist. Unter Umständen können die Änderungen der Fusswegrichtpläne aus technischen Gründen nicht im Amtsblatt

publiziert werden. Vielmehr wird ein Beschluss veröffentlicht und die Pläne können bei der entsprechenden Gemeinde und bei der Direktion eingesehen werden.

Art. 11 3. Zuständigkeit

Die Bestimmung wird aus dem kFWG (Art. 16 Abs. 1 bzw. Art. 25 Abs. 1) übernommen und auf Mountainbikewege ausgeweitet. Für den Erlass des Fusswegrichtplanes ist die Gemeindeversammlung zuständig. Für den Erlass des Wanderwegrichtplan und neu auch des Mountainbikewegrichtplans ist der Landrat zuständig.

Art. 12 4. öffentliche Auflage

Die Bestimmung wird aus dem kFWG (Art. 19 bzw. Art. 23) übernommen und auf Mountainbikewege ausgeweitet.

Vorgängig findet eine Mitwirkung statt, bei der insbesondere die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie beschwerdeberechtigte Organisationen angehört werden (vgl. Art. 7 Abs. 4).

Art. 13 5. Beschlussfassung **a) bei Fusswegrichtplänen**

Die Bestimmung wird aus dem kFWG (Art. 20 Abs. 3 bzw. Art. 21 Abs. 1-3) übernommen.

Für die Behandlung der Eingaben ist bei den Fusswegrichtplänen der Gemeinderat zuständig. Er nimmt dazu gesamthaft und abschliessend in einem Bericht zuhanden der Gemeindeversammlung Stellung.

Art. 14 b) bei Wanderwegrichtplänen und Mountainbikewegrichtplänen

Für die Behandlung der Eingaben ist bei den Wanderwegrichtplänen und Mountainbikewegrichtplänen der Regierungsrat zuständig. Er nimmt dazu zuhanden des Landrates Stellung.

Art. 15 Grundeigentümergebundene Wegpläne **1. allgemein**

Abs. 1: Die grundeigentümergebundenen Wegpläne bilden die bestehenden und gekennzeichneten Fusswege, Wanderwege und Mountainbikewege parzellenscharf ab. Sofern für die Erstellung eines Weges ein Baubewilligungsverfahren notwendig ist, sind die erforderlichen Änderungen der Wegpläne mit dem Baubewilligungsverfahren zu koordinieren.

Abs. 2: Für die Erstellung eines Fuss-, Wander- oder Mountainbikeweges braucht es die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerschaft. Damit ist auch die Zustimmung zur Aufnahme in die Wegpläne verbunden.

Als Erstellung gilt auch, wenn ein bestehender Weg neu als Fuss-, Wander- oder Mountainbikewege genutzt wird und es kein Baubewilligungsverfahren braucht.

Die Zustimmung der Grundeigentümerschaft zur Erstellung eines Weges und zur Aufnahme in den Wegplan entspricht der langjährigen Praxis im Kanton Nidwalden. Mit der vorliegenden Gesetzesbestimmung wird sie nun explizit als Voraussetzung verankert.

Art. 16 2. Vorprüfung und Zustimmung bei Fusswegplänen

Eine Vorprüfung der grundeigentümergebundenen Fusswegpläne durch die Direktion ist zweckmässig, da diese den Fusswegplänen zur Rechtsgültigkeit zustimmen muss. So werden allfällige Mängel frühzeitig erkannt.

Abs. 1: Die Fusswegpläne sind der Direktion zur Vorprüfung einzureichen.

Abs. 2: Die Fusswegpläne bedürfen zur Rechtsgültigkeit der Zustimmung der Direktion. Diese hat insbesondere zu prüfen, ob die Fusswegpläne mit den behördenverbindlichen Wegrichtplänen übereinstimmen. Bei baurechtlichen Verfahren erfolgt die Zustimmung im Gesamtbewilligungsentscheid.

Art. 17 3. öffentliche Auflage

Abs. 1: Die Frist für die öffentliche Auflage der detaillierten grundeigentümergebundenen Wegpläne wird auf 20 Tage festgelegt und damit an die Frist für die öffentliche Auflage im Baubewilligungsverfahren angepasst. Ist für die Erstellung eines Weges ein Baubewilligungsverfahren notwendig, wird der Wegplan mit dem Baugesuch öffentlich aufgelegt.

Abs. 2: Die Wegpläne können aus technischen Gründen unter Umständen nicht im Amtsblatt publiziert werden. Vielmehr wird ein Beschluss veröffentlicht. Die Pläne können beim Planungsträger eingesehen werden. Aus der öffentlichen Publikation muss indessen ersichtlich sein, welche Grundstücke betroffen sind. Ansonsten wird den Rechtsschutzinteressen der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern nicht genügend Rechnung getragen.

Abs. 3: Mit diesen Bestimmungen wird sichergestellt, dass Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie weitere betroffene Personen (wie z.B. Pächterinnen und Pächter oder andere Dienstbarkeitsberechtigte) von der öffentlichen Auflage erfahren. Da die Wegpläne grundeigentümergebundene Wirkung haben, ist eine Information angezeigt. Zu beachten ist indessen, dass für die Aufnahme eines Weges in den Wegplan die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerschaft vorausgesetzt wird. Diese wird somit bereits vor der öffentlichen Auflage ins Verfahren involviert.

Abs. 4: Sofern für die Erstellung eines Weges ein baurechtliches Verfahren notwendig ist, sind die beiden Verfahren zu koordinieren. Die grundeigentümergebundene Wegpläne werden durch den Gemeinderat (Fusswege) respektive durch die Direktion (Wanderwege und Mountainbikewege) verabschiedet.

Art. 18 4. Einwendung, Entscheid

Die Bestimmung wird im Wesentlichen aus dem kFWG (Art. 19 - 24) übernommen, sprachlich vereinfacht und auf Mountainbikewege ausgeweitet.

Abs. 1: Während der Auflagefrist kann beim Gemeinderat respektive bei der Direktion Einwendung erhoben werden. Personen sind einwendungsberechtigt, wenn sie ein schutzwürdiges Interesse haben und vom Wegplan besonders berührt sind. In der Regel trifft dies primär auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu, wobei ungeachtet dessen die Zustimmung der Grundeigentümerschaft für die Anlage eines Weges vorausgesetzt wird. Zudem ist denkbar, dass gesetzlich legitimierte Organisationen einwendungsberechtigt sind. Wird keine Einwendung erhoben, besteht anschliessend keine Rechtsmittelmöglichkeit mehr.

Abs. 2: Der Gemeinderat respektive die Direktion entscheidet über den Wegplan und die eingegangenen Einwendungen. Der Einwendungsentscheid bildet keinen eigenständigen Entscheid. Das Einwendungsverfahren ist Bestandteil des Festsetzungsverfahrens.

Abs. 3: Als wesentliche Änderung gilt namentlich, wenn andere Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer betroffen sind. Ebenfalls eine wesentliche Änderung liegt vor, wenn Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wesentlich stärker vom Wegplan betroffen sind – insbesondere, wenn ein längeres Wegstück über ihre Parzelle führt. Bei kleinen Detailanpassungen im Wegplan ist demgegenüber keine neuerliche Auflage erforderlich.

Art. 19 5. zulässige Nutzung, Rechtswirkung

Abs. 1: Die Bestimmung wird aus dem kFWG (Art. 6) übernommen und auf Mountainbikewege ausgeweitet. Die bestimmungsgemässe und zugelassene Nutzung richtet sich insbesondere nach Art. 26 f.

Abs. 2: Grundsätzlich werden für Fusswege, Wanderwege und Mountainbikewege separate Wegnetze ausgeschieden, die teilweise über die gleiche Weginfrastruktur verlaufen können.

Die Bestimmung regelt die Nutzung von Wegen, welche nicht gleichzeitig zum Wanderweg- und zum Mountainbikewegnetz gehören, für die jeweils andere Benutzergruppe. Sie basiert auf dem Grundsatz der Koexistenz, der im MTB-Konzept Nidwalden festgehalten ist: Grundsätzlich stehen Wanderwege und Mountainbikewege für Mountainbikende und für zu Fuss Gehende zur Verfügung. Dies gilt nicht für Wege, welche mit einem rechtgültigen Fahrverbot belegt sind oder andere Gesetze das Befahren der Wege ausschliessen (Ziff. 1).

Ebenso bleiben Sperrungen, Verbote oder zeitliche Einschränkungen für die jeweils andere Nutzergruppe vorbehalten und sind im Gelände zu kennzeichnen, nach dem Grundsatz «Koexistenz wo möglich, Entflechtung wo nötig» (Ziff. 2).

Bereits heute ist das Mountainbiken auf Wanderwegen nicht per se verboten (vgl. Merkblatt «Wandern und Mountainbiken – Entscheidungshilfe zu Koexistenz und Entflechtung»⁷). Verschiedene Gesetze (ZGB, SVG, kWaG) erlauben das Befahren von Wanderwegen mit Mountainbikes in vielen Fällen. Allerdings führt die Regelungsvielfalt zu Unsicherheiten bei allen Beteiligten. So stellt Abs. 2 lediglich eine Klärung der heutigen Situation dar. Nachbarkantone wie z.B. Uri und Schwyz haben vergleichbare gesetzliche Regelungen.

Abs. 3: Die Bestimmung wird aus dem kFWG (Art. 13 Abs. 2) übernommen und auf Mountainbikewege ausgeweitet. Während bisher im kFWG nur die Benutzung und Kennzeichnung der Wege explizit erwähnt war, umfasst die neue Regelung zusätzlich die Duldung der Erstellung der im Wegplan bezeichneten Wege und des Unterhalts.

Die Duldungspflicht greift auch für Treppen, Sicherheitsabschränkungen und dergleichen, soweit diese für die Nutzung des Weges erforderlich sind (vgl. Art. 23 Abs. 1). Die Massnahmen müssen sich auf das Notwendige beschränken, wobei der Sicherheit angemessene Rechnung zu tragen ist und berechnete Interessen von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. Anstösserinnen und Anstössern zu berücksichtigen sind.

Abs. 4: Die Bestimmung sieht vor, dass die Planungsträger den Wegplan bei den betroffenen Grundstücken im Grundbuch anmerken lassen.

Dies kann nur mit Zustimmung der Grundeigentümerschaft erfolgen (Art. 15 Abs. 2). Faktisch muss die Grundeigentümerschaft für die Erstellung eines Weges (Neubau, Ausbau oder neue Nutzung und Kennzeichnung) die Zustimmung erteilen. Damit ist auch die Einwilligung zur Aufnahme in die Wegpläne verbunden.

Die Eigentumsrechte werden mit dieser Regelung umfassend gewahrt. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer müssen für die Aufnahme eines Weges in den Wegplan ihre Zustimmung erteilen. Ein Dienstbarkeitsvertrag ist jedoch nicht notwendig. Dadurch kann der bürokratische Aufwand für die Grundeigentümerschaft, den Kanton und auch das Grundbuchamt reduziert werden. Dies bedingt aber, dass die erstellten Wege (wie bereits gemäss bisheriger Gesetzgebung) im Wegplan abgebildet werden.

Art. 20 6. Ersatz

Abs. 1 und 2: Die Bestimmungen werden aus dem kFWG (Art. 7) übernommen und auf Mountainbikewege ausgeweitet. Sie ergeben sich aus der Bundesgesetzgebung (Art. 7 FWG bzw. Art. 9 Veloweggesetz).

⁷ Wandern und Mountainbiken – Entscheidungshilfe zu Koexistenz und Entflechtung, Vollzugshilfe Langsamverkehr Nr. 142, ASTRA, Schweizer Wanderwege und SchweizMobil, 2020

Im Hinblick auf die Planungssicherheit und die Erhaltung der Netzqualität ist es wichtig, dass Wander- oder Mountainbikewegnetze oder Teile davon ersetzt werden, wenn sie die qualitativen Anforderungen an die Sicherheit und die Attraktivität aufgrund von erheblichen Beeinträchtigungen nicht mehr erfüllen und deshalb aufgehoben werden müssen. Nach gängiger Wanderweg-Praxis wird in einem solchen Fall zuerst eine Umlegung auf andere, bereits bestehende Wege oder Flurstrassen geprüft. Wenn sich auf diese Art kein angemessener Ersatz finden lässt, sind neue Infrastrukturen vorzusehen.

Die Ersatzpflicht gilt sowohl für heute bestehende als auch für vorgesehene in den Plänen festgehaltene Wegnetze gemäss Art. 8. Wenn also die Realisierung eines geplanten Weges durch eine andere raumwirksame Massnahme verhindert wird, ist mittels einer Planänderung für angemessenen Ersatz zu sorgen.

Primär geht es um bauliche Massnahmen der Grundeigentümerschaft, die einen bestehenden Weg tangieren. Der Ersatz dieser Wege ist durch die entsprechende Bauherrschaft zu finanzieren.

Grundsätzlich haben die Verursacherinnen und Verursacher die Kosten zu tragen, wenn bestehende Wege durch vorhandene oder neue zu ersetzen sind. Ist die Verursacherin bzw. der Verursacher nicht bekannt, so haben die Gemeinden die Kosten für den Ersatz zu tragen. Dies ist z.B. der Fall, wenn ein Weg durch ein Naturgefahrenereignis dauerhaft unpassierbar wird.

Ausnahmen von der realen Ersatzpflicht sollen gemäss Abs. 2 möglich sein. Eine Interessenabwägung mit anderen gleichwertigen (öffentlichen) Interessen ist dadurch möglich. Dies hat sich in der Praxis im Bereich Wanderwege bewährt und wird entsprechend auf die Mountainbikewege ausgeweitet.

Abs. 3: Die Bestimmung sieht die Möglichkeit einer Kostenübernahme durch die Gemeinde vor, wenn die Verursacherin oder der Verursacher finanziell nicht in der Lage ist, die Kosten für den Ersatz eines Weges (Erstellung oder Entschädigung) selbst zu tragen. Um Missbrauch vorzubeugen, soll eine solche Kostengutsprache nur möglich sein, wenn vorgängig ein Gesuch dafür gestellt wurde. Dies dient auch der Rechtsicherheit für die entsprechenden Personen.

Art. 21 7. Änderung oder Erneuerung von Wegen

Dieser Artikel regelt die Änderung der Wegrichtpläne im Rahmen von baurechtlichen Bewilligungsverfahren (in der Regel von Baubewilligungsverfahren). Ausnahmsweise kann das planerische Verfahren mit dem baurechtlichen Verfahren kombiniert werden. Im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens können die Wegpläne angepasst werden, wenn sich die Anpassung nicht nachteilig auf das Wegnetz auswirkt (Abs. 1). Faktisch ist mit Art. 21 somit eine Kompetenzverschiebung vom Planungsträger auf die Bewilligungsinstanz verbunden.

Die Bewilligungsinstanz muss das Planungsverfahren und das Bewilligungsverfahren koordiniert durchführen. Die Änderung des entsprechenden Wegplans ist mit dem Baugesuch öffentlich aufzulegen. Dabei gelten die Vorgaben gemäss Art. 17. Mitunter sind die betroffenen Grundstücke zu kennzeichnen. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind zu informieren. Zudem verlängert sich die Auflagefrist auf 30 Tage (Abs. 2).

Damit eine solche Planänderung erfolgen kann, ist die Zustimmung des Planungsträgers notwendig (Abs. 3).

3 ANLAGE, KENNZEICHNUNG UND UNTERHALT

Art. 22 Zuständigkeit

Abs. 1 und 2: Die Bestimmungen werden aus dem kFWG (Art. 26 und Art. 27) übernommen, sprachlich umformuliert und auf Mountainbikewege ausgeweitet.

Wie bei den Wanderwegen sind die Gemeinden zuständig für Anlage, Kennzeichnung und Unterhalt der Mountainbikewege. Vorbehalten ist die Ersterstellung und -kennzeichnung des Mountainbikewegnetzes (Art. 33).

Würde die Zuständigkeit analog der Planungspflicht beim Kanton liegen, so würde dies finanzielle Ressourcen und eine zu definierende Organisation für den Kanton bzw. Leistungsaufträge an Gemeinden oder eine Fachorganisation bedingen. Da sich zudem die Regelung im Bereich Wanderwege bewährt hat, sollen Anlage, Kennzeichnung und Unterhalt auch bei Mountainbikewegen des kantonalen Wegplans bei den Gemeinden liegen.

Es steht den Gemeinden frei, Unterhalt und Kennzeichnung mittels einer Vereinbarung an Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, touristische Organisationen oder private Fachorganisationen zu übertragen. Es handelt sich um eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit länger dauernder Wirkung. Für diese Aufgabe kann eine Entschädigung vereinbart werden. Die Kennzeichnungen sind nach den Richtlinien des Bundes vorzunehmen (Art. 4 Abs. 2 FWV).

Abs. 3: Wird die Eigentümerschaft eines bestimmten Grundstücks mit dieser Aufgabe betraut, kann diese Vereinbarung im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung angemerkelt werden. Bestehende Dienstbarkeiten mit Unterhaltsverpflichtung können stehen gelassen werden und sind nicht zu löschen. Die Unterhaltsverpflichtung gilt für den Weg ungeachtet dessen, ob er bloss durch Wandernde oder auch durch Bikende genutzt wird.

Art. 23 Sicherheitsabschränkungen, Einfriedungen

Abs. 1–3: Die Bestimmung wird aus dem kFWG (Art. 32) übernommen und auf Mountainbikewege ausgeweitet.

Die Kantone haben aufgrund der Bundesgesetzgebung (Art. 6 FWG, Art. 6 Veloweggesetz) dafür zu sorgen, dass Fuss-, Wander- und Mountainbikewege unter Berücksichtigung der Eigenverantwortung möglichst frei und gefahrlos begangen und befahren werden können. In diesem Sinne beinhaltet die Anlage-, Kennzeichnungs- und Unterhaltungspflicht gemäss Art. 22 auch die zu einem Weg dazugehörigen Sicherheitsabschränkungen.

Art. 24 Haftung

Abs. 1: Im Kanton Nidwalden sind die Gemeinden zuständig für die Anlage, die Kennzeichnung und den Unterhalt der Fuss-, Wander- und Mountainbikewege. Sie haften deshalb für Schäden, die wegen Mängel des Weges einschliesslich fehlender Sicherheitsabschränkungen oder mangelhaftem Unterhalt entstanden sind.

Abs. 2: Die Haftung auf Fuss-, Wander- und Mountainbikewegen richtet sich nach dem kantonalen Haftungsgesetz, soweit die Haftung nicht durch Bundesrecht (insbesondere Werkeigentümerhaftung) oder abweichende kantonale Haftungsvorschriften geregelt ist.

Abs. 3: Sollten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer für Schäden infolge eines mangelhaften Werkes aufgrund einer anderen Haftungsnorm ausnahmsweise haftbar werden, können sie auf die Gemeinde Rückgriff nehmen, wenn sie allfällige Schadenersatzforderungen umgehend nach Bekanntwerden der Gemeinde melden. Ziel dieser Regelung ist es, dass entweder vor einem allfälligen Prozess eine Lösung gefunden werden kann oder dass sich die Gemeinde am Zivilverfahren beteiligen kann (Streitverkündung oder Intervention).

Art. 25 Ersatzvornahme

Die Bestimmung wird aus dem kFWG (Art. 33) übernommen und auf Mountainbikewege ausgeweitet.

Der Regierungsrat kann unter bestimmten Voraussetzungen anstelle der Gemeinde tätig werden (Abs. 1). Die Regelung der Ersatzvornahme ist insofern notwendig, als es sich um eine Verbundaufgabe handelt. Der Kanton ist Planungsträger und ist darauf angewiesen, dass die Gemeinde die Planung umsetzt. Es erscheint wenig zielführend, wenn der Kanton gegenüber der Gemeinde ein aufsichtsrechtliches Verfahren einleiten muss, wenn diese die kantonale Planung nicht innert einer angemessenen Frist umsetzt.

Auch die Gemeinde kann zur Ersatzvornahme greifen, wenn sie touristischen Organisationen oder Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern öffentliche Aufgaben übertragen hat und diese die Aufgaben nicht wahrnehmen (Abs. 2).

4 NUTZUNGSVORSCHRIFTEN

Art. 26 Rücksichtnahme

Diese Bestimmung verankert den Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme und umfasst verschiedene Aspekte.

Gegenüber der Grundeigentümerschaft bedeutet dies, dass Wegnutzende Rücksicht nehmen auf die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung und die Bewirtschaftung der entsprechenden Flächen.

Gegenüber Natur- und Umwelt bedeutet dies etwa, dass das Weggebot oder Nutzungseinschränkungen eingehalten, Nacht- und Dämmerungsfahrten (22 Uhr bis 6 Uhr) unterlassen, und keine Abfälle hinterlassen werden.

Gegenüber von anderen Wegnutzenden bedeutet dies das Respektieren und den toleranten Umgang mit der jeweils anderen Nutzergruppe.

Wandernde wie Mountainbikende sind auf stetige gegenseitige Rücksichtnahme zwingend angewiesen. So hat der Bikende einerseits seine Fahrgeschwindigkeit beim Aufeinandertreffen mit Wandernden u.a. je nach Topografie und Witterungsverhältnissen entsprechend anzupassen, also zu bremsen oder anzuhalten. Andererseits haben auch Wandernde darauf zu achten, dass sie insbesondere in steilen oder verblockten Passagen den Mountainbikenden nach Möglichkeit den nötigen Raum für einen gefahrlosen Durchgang lassen. Dabei gilt das Gebot der Rücksichtnahme für alle Wegnutzenden gleichermassen.

Der Grundgedanke der gegenseitigen Rücksichtnahme ist tragend für eine funktionierende Koexistenz auf Wanderwegen und Mountainbikewegen. Der Kanton Nidwalden setzt dafür gemeinsam mit den anderen Zentralschweizer Kantonen zusätzlich auf Präventionsprojekte wie Bike-Kodex und Fair-Trail.

Art. 27 Kennzeichnung von Nutzungseinschränkungen

Werden für bestimmte Wegabschnitte Nutzungseinschränkungen festgelegt (zeitliche oder räumliche Einschränkung für bestimmte Nutzergruppen), so sind diese neben der ordentlichen Wegkennzeichnung zusätzlich durch die Gemeinde im Gelände zu kennzeichnen. Namentlich ist denkbar, dass einzelne Wege nur für Wandernde und nicht für Bikende zur Verfügung stehen. Ein zivilprozessuales gerichtliches Verbot ist weder notwendig noch zweckmässig. In der Regel stehen die Wege nicht im Eigentum des Gemeinwesens, weshalb ein gerichtliches Verbot nicht erwirkt werden kann. Nutzungseinschränkungen werden in den Wegplänen gestützt auf Art. 19 Abs. 2 Ziff. 2 verfügt.

5 FINANZIERUNG

Art. 28 Kostentragung

Abs. 1 und 2: Da Wanderwege und Mountainbikewege oft auf der gleichen Weginfrastruktur verlaufen, sollen für sie auch die gleichen Finanzierungsgrundsätze gelten. Das im Rahmen des MTB-Konzepts für die Mountainbikewege entwickelte Finanzierungsmodell entspricht im Wesentlichen der Regelung bei den Wanderwegen und baut auf der bewährten Zusammenarbeit und Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden auf.

Der Kanton trägt die Kosten für die kantonale Planung und die dafür notwendigen Planungsinstrumente der Wanderwege und Mountainbikewege, von der Verwaltung der digitalen Wegdaten bis zur Bereitstellung von Vorlagen für die Kennzeichnung von Wander- und Mountainbikewegen. Zudem kommt er auf für die Genehmigung der Fusswegrichtpläne und für die kantonale Fachstelle für Wander- und Mountainbikewege und die Fachstelle für Fusswege.

Die Gemeinden kommen für die kommunale Planung der Fusswege sowie für Anlage, Kennzeichnung und Unterhalt von Fuss-, Wander- und Mountainbikewegen auf.

Bei Fuss-, Wander- und Mountainbikewegen, die auf Strassen, Radrouten, Plätzen, Trottoirs und dergleichen gemäss dem Strassengesetz verlaufen, geht dieses vor (vgl. Art 1 Abs. 2 Ziff. 1).

Vorbehalten bleibt die Übergangsbestimmung zur Ersterstellung von Mountainbikewegen (Art. 33). Die Realisierung des kantonalen Mountainbikewegnetzes soll mittels einer Anschubfinanzierung sichergestellt werden, wie sie bereits beim Aufbau des Wanderwegnetzes zur Anwendung kam.

6 RECHTSSCHUTZ- UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 29 Rechtsschutz

1. Rechtsmittel

Die Bestimmung verweist auf das Verwaltungsrechtspflegegesetz, in welchem die Rechtsmittel definiert sind. Ausgeschlossen ist die Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen behördenverbindliche Wegrichtpläne, da sie keine grundeigentümerverbindliche Wirkung entfalten.

Art. 30 2. Legitimation von Sektionen schweizerischer Fachorganisationen

Das FWG sieht vor, dass anerkannte gesamtschweizerische Fachorganisationen beschwerdeberechtigt sind. Im Veloweggesetz findet sich keine entsprechende Bestimmung. Damit die Sektionen der schweizerischen Fachorganisationen ebenfalls beschwerdeberechtigt sind, braucht es eine kantonale Rechtsgrundlage. Der Artikel wird im FWMG entsprechend auf die Sektionen schweizerischer Fachorganisationen ausgeweitet (analog zum bestehenden Art. 36 kFWG). Für eine Beschwerdeberechtigung muss das Anliegen des Langsamverkehrs aus den statutarischen Zwecken hervorgehen. Lokale Verbände sind nicht zur Verbandbeschwerde zugelassen.

Die Gemeinden sind bereits durch die Bundesgesetzgebung legitimiert zur Einwendung und Beschwerde (Art. 14 FWG, Art. 18 Veloweggesetz).

Art. 31 Strafbarkeit

Die Bestimmung schafft die Möglichkeit, dass vorsätzliche Widerhandlungen gegen Nutzungsvorschriften oder Nutzungseinschränkungen auf Wanderwegen oder Mountainbikewegen mit Busse bestraft werden können. Dabei können insbesondere Verstösse gegen gekennzeichnete Nutzungseinschränkungen (Art. 19 Abs. 2 Ziffer 2 und Art. 27) geahndet werden. Die Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre.

Die Bestimmung erfordert die Anpassung von Art. 2 des neuen kantonalen Ordnungsbussengesetzes. Die Höhe der Busse und wer die Ordnungsbusse ausstellen darf, wird in der kantonalen Ordnungsbussenverordnung festgelegt.

7 VOLLZUGS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 32 Vollzug

Die Bestimmung sieht die Möglichkeit vor, weitere Bestimmungen in einer Verordnung zu regeln. Zum heutigen Zeitpunkt scheint eine ergänzende Verordnung zur Gesetzesvorlage nicht erforderlich.

Art. 33 Übergangsbestimmung

1. Ersterstellung von Mountainbikewegen

a) Zuständigkeit, Finanzierung

Das im Rahmen des MTB-Konzepts entwickelte Finanzierungsmodell entspricht im Wesentlichen der Regelung, wie sie während dem Aufbau des Wegnetzes schon für die Wanderwege zur Anwendung kam. So hat der Kanton die Kosten der Gemeinden für Anlage und Kennzeichnung des Wanderwegnetzes bis ins Jahr 1999 mit 50 Prozent unterstützt. Die damalige Praxis hat sich bewährt und soll analog für die Entwicklung des Mountainbikewegnetzes zur Anwendung kommen. Diese Ersterstellung durch den Kanton mit gemeinsamer Finanzierung durch Kanton und Gemeinden gewährleistet eine schnellstmögliche Umsetzung.

Abs. 1: Der Kanton ist als Bauherr für die Ersterstellung und -kennzeichnung der Mountainbikewege zuständig. Die Gemeinden werden bei Planung und Umsetzung einbezogen. Die Zuständigkeiten nach der Ersterstellung sind in Art. 22 geregelt.

Abs. 2 und 3: Die Realisierung des kantonalen Mountainbikewegnetzes (inklusive allfälliger Entschädigungen) wird mit einem Rahmenkredit für 8 Jahre finanziert. Dieser wird dem Landrat mit separater Vorlage zur Beschlussfassung unterbreitet (vgl. separater Bericht zum Rahmenkredit Ersterstellung und -kennzeichnung Mountainbikewegnetz). Mit den Gemeinden schliesst der Regierungsrat Vereinbarungen zur Regelung der Kostenbeteiligung ab. Kommt keine Vereinbarung zustande, kann der Regierungsrat den kommunalen Beitrag mittels Verfügung festsetzen. Massgebend ist die Einwohnerzahl zu Beginn des Jahres, in dem die Vereinbarung abgeschlossen beziehungsweise die Verfügung erlassen wird.

Art. 34 b) Entschädigung

Abs. 1: Bei der Ersterstellung des Mountainbikewegnetzes wird es in Einzelfällen zur Neuanlage eines Mountainbikeweges oder zur Verbreiterung eines Weges aufgrund der zusätzlichen Nutzung kommen. In solchen Fällen von geplanten Neuanlagen oder Verbreiterungen bestehender Wege kann die Grundeigentümerschaft einen einmaligen Entschädigungsanspruch für Flächenbeanspruchungen im Rahmen der Ersterstellung geltend machen. Diese wird über den Rahmenkredit finanziert und soll innerhalb von 8 Jahren abgeschlossen sein.

Abs. 2: Die Entschädigung orientiert sich grundsätzlich am Verkehrswert. Damit eine einheitliche Beurteilung sichergestellt ist, legt der Regierungsrat in einer Verordnung die Kriterien für die Festlegung der Entschädigung fest.

Abs. 3: Die Direktion legt die Entschädigung mittels einer Verfügung fest. Sie kann dabei auf die fachliche Beurteilung durch das kantonale Steueramt abstützen. Die Grundeigentümerschaft wird vorgängig angehört.

Art. 35 2. Überführung der bisherigen Fuss- und Wanderwegpläne

Abs 1: Diese Bestimmung regelt die Überführung der bisherigen Fuss- und Wanderwegpläne in die neuen Planunterlagen. Da sich am Inhalt der Pläne nichts ändert und es sich um einen reinen Automatismus handelt, geschieht dies ohne öffentliche Auflage mit dem Inkrafttreten des Gesetzes.

In den behördenverbindlichen Wegrichtplänen werden die vorgesehenen und zur Orientierung die bestehenden Wege abgebildet. In den grundeigentümerverbindlichen Wegplänen werden die bestehenden Wege abgebildet.

Abs. 2: Diese Bestimmung ist eine Konsequenz von Art. 19 Abs. 4. Dieser hält fest, dass die Planungsträger den Wegplan bei den betroffenen Grundstücken im Grundbuch anmerken lassen. Bestehende Dienstbarkeiten können deshalb gelöscht werden, wenn sie aufgrund der grundeigentümerverbindlichen Wegpläne keine Bedeutung mehr haben. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Löschung zweckmässig ist.

Art. 36 3. Mountainbikewegrichtplan

Abs. 1: Die Frist für die öffentliche Auflage des Mountainbikewegrichtplans wird auf zwei Jahre nach Inkrafttreten der Gesetzesvorlage angesetzt. Die Grundlagenarbeiten für den Mountainbikewegrichtplan wurden bereits in Angriff genommen. So wurden Grundsätze und Strategien für das Mountainbikewesen im Jahr 2024 vom Regierungsrat verabschiedeten MTB-Konzept Nidwalden festgelegt.

Die Gesetzesvorlage nimmt diese Grundsätze auf und schafft damit die Grundlage für einen rechtswirksamen Mountainbikewegrichtplan.

FREMDÄNDERUNGEN

Gesetz über das kantonale Ordnungsbussenverfahren (Kantonales Ordnungsbussengesetz, kOBG, NG 261.3)

Art. 2 Abs. 1

Bei dieser Bestimmung wird ergänzt, dass Widerhandlungen gegen das Fuss- Wander- und Mountainbikeweggesetz mit Ordnungsbussen bestraft werden können. In der Ordnungsbussenverordnung sind insbesondere die Tatbestände und die Bussenhöhe zu verankern. Diese Verordnungsänderung wird noch erarbeitet und voraussichtlich gleichzeitig mit dem neuen Fuss-, Wander- und Mountainbikeweggesetz in Kraft gesetzt.

Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassengesetz, StrG, NG 622.1)

Art. 1 Abs. 3

Bei dieser Bestimmung wird der Begriff Fuss- und Wanderwege mit Mountainbikewegen ergänzt.

5.2 Verordnungsänderungen

Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung. Dabei handelt es sich um die Kriterien für die Festlegung des Entschädigungsanspruchs gemäss Art. 34. Die Entschädigung orientiert sich grundsätzlich am Verkehrswert. Damit eine einheitliche Beurteilung sichergestellt ist, definiert der Regierungsrat die massgebenden Kriterien in der Verordnung.

Zudem ist eine Änderung der neuen kantonalen Ordnungsbussenverordnung notwendig, sofern Ordnungsbussen eingeführt werden solle.

Daneben sind Änderungen in bereits bestehenden Verordnungen erforderlich. Betroffen sind die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungsratsverordnung, RRV; NG 152.11), die Vollzugsverordnung zum kantonalen Geoinformationsgesetz (Kantonale Geoinformationsverordnung, kGeolV; NG 214.21) und die Verordnung zum kantonalen Ordnungsbussengesetz (Kantonale Ordnungsbussenverordnung, kOBV; NG 261.31).

In der Regierungsratsverordnung werden die Mountainbikewege und die historischen Verkehrswege dem Amt für Wald und Naturgefahren zugewiesen. Die kantonale Geoinformationsverordnung ist einerseits ans neue Gesetz anzupassen (Verweise etc.). Andererseits ist der Geobasisdatenkatalog auf Mountainbikewege auszuweiten. In der kantonalen Ordnungsbussenverordnung ist festzulegen, wie hoch die Busse bei vorsätzlichen Widerhandlungen gegen Nutzungsvorschriften oder Nutzungseinschränkungen auf Wanderwegen oder Mountainbikewegen ist und wer die Ordnungsbusse ausstellen darf.

Die Verordnungsbestimmungen zu den Kriterien betreffend die Entschädigung und zu den Ordnungsbussen liegen noch nicht vor. Sie werden nach Verabschiedung der Vorlage durch den Landrat erarbeitet und (voraussichtlich) mit dem neuen Fuss-, Wander- und Mountainbikeweggesetz in Kraft gesetzt. Auch die geplanten Änderungen in der kantonalen Geoinformationsverordnungen werden noch einmal überprüft werden müssen, da die Konzeption nicht mehr der Vernehmlassungsvorlage entspricht. Deshalb verzichtet der Regierungsrat auf die orientierende Zustellung der Verordnungsbestimmungen an den Landrat.

6 Auswirkungen der Vorlage

6.1 Auf den Kanton

6.1.1 Personelle Auswirkungen

Mit der Annahme des Bundesgesetzes über Velowege (Veloweggesetz) wurden die Kantone dazu verpflichtet, die kantonalen gesetzlichen Grundlagen anzupassen sowie Velowegnetze für den Alltag und für die Freizeit (darunter MTB) zu planen und bis 2042 zu realisieren. Zu diesem Zweck wurde die bestehende Fachstelle für Wanderwege per Anfang 2023 ausgeweitet auf eine Fachstelle Wanderwege und Mountainbikewege vorerst befristet bis Ende 2026. Bis zur Fertigstellung des Mountainbikewegnetzes 2034 wird der Arbeitsanfall in diesem Bereich unvermindert gross sein, insbesondere da der Kanton als Bauherr für die Ersterstellung verantwortlich ist.

Die langjährigen Erfahrungen im Bereich Wanderwege zeigen, dass mit Fertigstellung des Wegnetzes die Arbeit der kantonalen Fachstelle nicht abgeschlossen ist. Die Sicherstellung der Interessen der Wegnutzenden bei Raumplanungs- und Bauvorhaben, Nachführungen der Geodaten, periodische Überarbeitungen der Wegnetze, Koordination zwischen Gemeinden und Nachbarkantonen, Beratung von Behörden und Bürgern, etc. stellen Daueraufgaben dar, welche die Fachstelle wie bisher für den Bereich Wanderwege auch für den Bereich Mountainbikewege zu erfüllen hat. Dies verlangt langfristig die entsprechenden personellen Ressourcen. Ein Vergleich mit der Situation in den Nachbarkantonen bestätigt diesen Bedarf. Diese personelle Auswirkung ist jedoch eine direkte Folge des Veloweggesetzes des Bundes und nicht der vorliegenden kantonalen Gesetzesrevision.

6.1.2 Finanzielle Auswirkungen

Der Kanton beteiligt sich mit 50 Prozent an den Kosten für die Ersterstellung des Mountainbikewegnetzes. Es wird ein Rahmenkredit mit 8-jähriger Laufzeit abgeschlossen, welcher für die Planung und Erstellung des kantonalen Mountainbikewegnetzes vorgesehen ist. Die geschätzten Kosten für diese Anschubfinanzierung belaufen sich für den Kanton auf rund 1.9 Mio. Franken, verteilt über 8 Jahre.

Nach der Fertigstellung des Wegnetzes kommen durch das Gesetz neue Aufgaben auf den Kanton zu. Diese werden jedoch im Wesentlichen durch die personelle Aufstockung der Fachstelle Wander- und Mountainbikewege abgedeckt (siehe oben).

6.2 Auf die Gemeinden

Die Gemeinden beteiligen sich insgesamt zu 50 Prozent an den Kosten der Ersterstellung (inkl. Planung), wobei sich der Beitrag der jeweiligen Gemeinde nach der Einwohnerzahl richtet. Die geschätzten Kosten für diese Anschubfinanzierung belaufen sich für die Gemeinden auf rund Fr. 5.- pro Einwohner und Jahr.

Durch die Zuständigkeit der Gemeinden für Anlage, Kennzeichnung und Unterhalt der Mountainbikewege zusätzlich zu den Wanderwegen kommen nach der Ersterstellung des Wegnetzes personelle und finanzielle Zusatzaufwendungen auf die Gemeinden zu. Da Wander- und Mountainbikewege oft auf der gleichen Weginfrastruktur verlaufen, sind beim Unterhalt dieser Wege durch die Gemeinden Synergien nutzbar. Je nach personellen Ressourcen können die Gemeinden Kennzeichnung und Unterhalt mittels einer Vereinbarung an Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, touristische Organisationen oder private Fachorganisationen übertragen.

Auf der anderen Seite können sich der Tourismus oder andere Nutzniesser der Wander- und Mountainbikewege an den Kosten für Anlage, Kennzeichnung und Unterhalt beteiligen.

6.3 Auf Dritte

Die gesetzliche Regelung der Mountainbikewege stellt für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer eine Klärung dar. Insbesondere die Zuständigkeit der Gemeinden für die Anlage, die Kennzeichnung und den Unterhalt der Fuss- Wander- und Mountainbikewege und die damit verbundene Haftung für Schäden, die wegen Mängel des Weges einschliesslich fehlender Sicherheitsabschränkungen oder mangelhaftem Unterhalt entstanden sind, stellen für die Grundeigentümerschaft eine Verbesserung der heutigen Situation dar.

An der heute geltenden Zweiteilung der Planunterlagen (behördenverbindlicher Plan für die vorgesehenen Wege bzw. grundeigentümergeverbindlicher Plan für die erstellten Wege) wird festgehalten. Wege können nur in den grundeigentümergeverbindlichen Plan aufgenommen werden, wenn vor deren Erstellung die Zustimmung der Grundeigentümerschaft vorliegt. Insofern wurden die gesetzlichen Mitwirkungsrechte im Vergleich zur heutigen Regelung ausgeweitet. Dies entspricht grundsätzlich auch der gelebten Praxis.

7 Terminplan

Vorberatende Kommission BUL / FiKo
1. Lesung Landrat
2. Lesung Landrat
Inkrafttreten

2. Quartal 2025
3. Quartal 2025
3. Quartal 2025
1. Januar 2026

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Res Schmid

Landschreiber

Armin Eberli